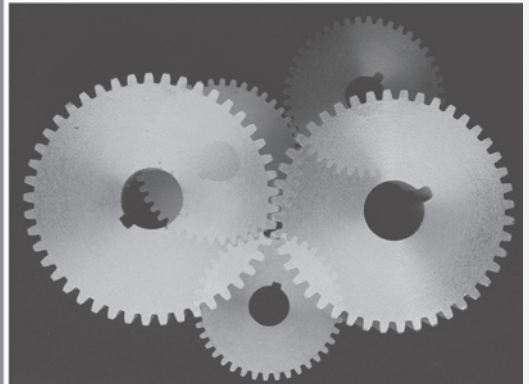


Hartmann
Härter

Allgemeine Wirtschaftslehre

für kaufmännische Auszubildende



Merkur 
Verlag Rinteln

Wirtschaftswissenschaftliche Bücherei für Schule und Praxis

Begründet von Handelsschul-Direktor Dipl.-Hdl. Friedrich Hutkap †

Verfasser:

Gernot B. Hartmann, Dipl.-Handelslehrer

Friedrich Härter, Dipl.-Volkswirt

Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Nutzung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages. Hinweis zu § 60a UrhG: Weder das Werk noch seine Teile dürfen ohne eine solche Einwilligung eingescannt und in ein Netzwerk eingestellt werden. Dies gilt auch für Intranets von Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen.

Umschlagfoto:

Bild links: #257659 – www.colourbox.de

* * * * *

46., aktualisierte Auflage 2020

© 1981 by MERKUR VERLAG RINTELN

Gesamtherstellung:

Merkur Verlag Rinteln Hutkap GmbH & Co. KG, 31735 Rinteln

E-Mail: info@merkur-verlag.de

lehrer-service@merkur-verlag.de

Internet: www.merkur-verlag.de

Merkur-Nr. 0335-46

ISBN 978-3-8120-0335-3

1 Rechtliche Grundbegriffe

1.1 Rechtsquellen

1.1.1 Privates und öffentliches Recht

Das Leben der Menschen in einer Gemeinschaft bedarf einer rechtlichen Ordnung. Die Freiheit des Einzelnen und sein natürliches Streben nach freier Entfaltung seiner Persönlichkeit muss ebenso geschützt werden, wie der Missbrauch (Machtmissbrauch) der Freiheit durch den Einzelnen, durch soziale Gruppen oder durch den Staat verhindert werden muss. Nur so ist ein menschenwürdiges Zusammenleben in der Gemeinschaft und eine gedeihliche Entwicklung überhaupt möglich. Hierzu beizutragen ist eine wesentliche Aufgabe der Rechtsordnung.

Privatrecht

Das Privatrecht regelt vor allem die Rechte und Pflichten des einzelnen Staatsbürgers im Verhältnis zu den Rechten und Pflichten anderer Staatsbürger nach dem Grundsatz der *Gleichordnung (Gleichberechtigung)*.

Das Privatrecht (auch Zivilrecht genannt) ist meistens *nachgiebiges* Recht.

Kennzeichnend für das Privatrecht ist somit der *Grundsatz der Vertragsfreiheit*.

Beispiel:

Inhalt, Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, Zeitdauer eines Vertragsverhältnisses usw. können zwischen den Vertragspartnern grundsätzlich frei vereinbart werden.

Im Vordergrund des Privatrechts stehen die individuellen (persönlichen) Interessen (Bedürfnisse) der einzelnen Rechtssubjekte.

Bereiche des Privatrechts sind z.B. das Bürgerliche Recht (BGB), das Handelsrecht (HGB), das Gesellschaftsrecht (AktG, GmbHG, GenG) und Teile des Urheberrechts (PatG, DesignG, GebrMG).

Öffentliches Recht

Das öffentliche Recht regelt vor allem die Rechtsverhältnisse der Träger öffentlicher (staatlicher) Gewalt untereinander sowie die Rechte und Pflichten des einzelnen Staatsbürgers zum Staat. Im Rahmen des öffentlichen Rechts ist der einzelne Staatsbürger dem Staat *untergeordnet* (Grundsatz der *Unterordnung*).

Beispiel:

Wer einen Steuerbescheid erhält, kann nicht nach dem Grundsatz der Gleichordnung (Gleichberechtigung) mit dem Staat über die Höhe des geltenden Steuersatzes oder den Zeitpunkt der Steuerzahlung verhandeln oder die Steuerzahlung ablehnen.

Das öffentliche Recht ist meistens *zwingendes Recht*. Im öffentlichen Recht gibt es keine Vertragsfreiheit. Im Vordergrund stehen die Bedürfnisse (Interessen) des Staates (der Gemeinschaft).

Weitere Bereiche des öffentlichen Rechts sind z.B. das Strafrecht, das Baurecht, das Polizeirecht, das Prozessrecht sowie Teile des Arbeits- und Sozialrechts.

1.1.2 Objektives und subjektives Recht

Objektives Recht

Die Rechtsordnung legt fest, welche Rechtsbeziehungen gelten sollen

- zwischen den einzelnen Staatsbürgern untereinander,
- zwischen den einzelnen Staatsbürgern zum Staat und
- zwischen den Hoheitsträgern des Staates.

Die Gesamtheit dieser Rechtsvorschriften bezeichnet man als *objektives Recht*. Recht im objektiven Sinn ist die Gesamtheit der Rechtsvorschriften einer Rechtsordnung.

Beispiele:

Vorschriften des BGB für den Abschluss, den Inhalt und die Erfüllung des Kaufvertrags, des Dienstvertrags und des Mietvertrags.

Subjektives Recht

Das subjektive Recht beinhaltet die Rechte (die Machtbefugnisse, Berechtigungen), die dem *Einzelnen* von der Rechtsordnung zur Wahrung seiner persönlichen (subjektiven) Interessen eingeräumt werden. Vor allem im Rahmen des Privatrechts bleibt es dem einzelnen Staatsbürger überlassen, auf welche Art und Weise er seine ihm durch die Rechtsordnung verliehenen subjektiven Rechte wahrnehmen will.

Beispiel:

Der einzelne Staatsbürger (das Rechtssubjekt) entscheidet selbst darüber, ob er einen Kaufvertrag abschließen will. Verstößt ein Vertragspartner gegen den Vertrag, *kann* der andere Vertragspartner *seine* Ansprüche gegen ihn geltend machen.

Recht im subjektiven Sinn (subjektives Recht) ist demnach das Recht des *Einzelnen*: „Meine Forderung gegen den Schuldner auf Zahlung des Kaufpreises.“ – „Mein Anspruch auf den Pflichtteil aus der Erbmasse.“ – „Mein Schadensersatzanspruch aus dem Unfall.“

Alle subjektiven Rechte ergeben sich unmittelbar aus dem objektiven Recht (= gesetzliches Recht) oder werden auf der Grundlage des objektiven Rechts erworben (= erworbenes Recht).

1.1.3 Geschriebenes Recht

Unsere heutige arbeitsteilige Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung ist auf genau festgelegte gesetzliche Rechtsvorschriften angewiesen, also auf das *geschriebene Recht*.

Verfassungsgesetze

Verfassungsgesetze sind grundlegende Gesetze, die nur schwer verändert werden können und die den *Rechtsrahmen* für alle anderen „einfachen“ Gesetze bilden (z. B. das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und die Länderverfassungen).

Gesetze

Die von den Gesetzgebungsorganen (den Parlamenten) beschlossenen „einfachen“ Gesetze dürfen nicht gegen die verfassungsrechtlichen Bestimmungen verstoßen, sondern müssen sich innerhalb des vorgeschriebenen Rahmens der Verfassung bewegen.

Rechtsverordnungen (Verordnungen)

Wie die Verfassung enthalten auch die meisten (einfachen) Gesetze zu allgemein gehaltene Rechtsvorschriften, um diese ohne weiteres ohne ergänzende Ausführungsbestimmungen anwenden zu können. Diese ergänzenden Bestimmungen heißen *Rechtsverordnungen* oder kurz *Verordnungen*. Sie werden von der Exekutive,¹ d.h. von den Regierungen (Bundesregierung, Länderregierungen) bzw. von den zuständigen Ministerien erlassen. Eine Regierung darf jedoch nur dann Rechtsverordnungen erlassen, wenn dies in dem betreffenden Gesetz ausdrücklich zugelassen wurde [Art. 80 GG].

Beispiel:

Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV), Lohnsteuer-Durchführungsverordnung (LStDV), Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV); Polizeiverordnungen der verschiedenen Bundesländer.

Verwaltungsvorschriften (Verwaltungsverordnungen)

Während die Rechtsverordnungen für die Allgemeinheit gelten, sind *Verwaltungsvorschriften* nur für eine entsprechende Verwaltungsbehörde verbindlich. Verwaltungsvorschriften werden von vorgesetzten Behörden an untergeordnete Behörden erlassen. Sie enthalten Anordnungen, die innerhalb der Verwaltung für eine Vielzahl von Fällen gelten sollen.

Verwaltungsvorschriften beinhalten beispielsweise Richtlinien über die bei der verwaltungsmäßigen Bearbeitung von Steuererklärungen anzuwendenden Verfahren. Sie können auch die Errichtung und den Aufbau einer Verwaltungsbehörde regeln.

Satzungen im öffentlichen Recht

Die Rechtsverordnungen müssen auch von den sogenannten Satzungen bestimmter Körperschaften des öffentlichen Rechts unterschieden werden.² Die Satzungen regeln die Rechtsverhältnisse innerhalb öffentlich-rechtlicher Körperschaften.

Beispiele:

Kirchliche Ordnungen, Satzungen der Universitäten, Satzungen der Gemeinden, in denen z.B. auch die Hebesätze der Gewerbesteuer festgelegt sind.

Das Recht zum Erlass von Satzungen ist ein Ausfluss des Selbstverwaltungsrechts. So können insbesondere die Gemeinden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten zur rechtlichen Regelung ihrer eigenen Angelegenheiten selbst (autonom) Recht setzen.

¹ Exekutive = ausführende Staatsgewalt.

² Als schriftlich niedergelegte „Verfassungen“ (Grundordnungen) eines rechtlichen Zusammenschlusses gibt es z.B. auch die durch Rechtsgeschäft begründeten Satzungen (Statuten) der Aktiengesellschaften und Genossenschaften (siehe Kapitel 1.7.4).

Beispiel einer Gemeindefassung (Auszug):

Satzung der Stadt Freiburg i.Br. über das Reinigen, Schneeräumen und Streuen auf den Gehwegen (Gehwegreinigungssatzung):

§ 1 Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht. (1) Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslage Gehwege nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, bei Schneeanhäufungen zu räumen sowie bei Schnee- oder Eisglätte zu bestreuen. (2) Die Pflichten der Straßenanlieger nach Abs. 1 bleiben auch dann bestehen, wenn die Stadt ausnahmsweise zusätzlich reinigt, räumt oder bestreut oder durch Dritte reinigen, räumen und bestreuen lässt.

§ 2 Verpflichtete. (1) Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die an einer öffentlichen Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben.

1.1.4 Gewohnheitsrecht

Außer dem geschriebenen Recht (dem „Gesetzesrecht“) spielt auch heute noch das *Gewohnheitsrecht* eine Rolle, denn kein Gesetzgeber (Parlament) kann mit ausreichender Sicherheit alle regelungsbedürftigen Rechtsfälle vorhersehen. Zudem entwickelt sich unsere Gesellschaft ständig weiter. Es entstehen deshalb immer wieder Rechtsregeln, die nicht in der Form von Gesetzen gefasst sind. Diese ungeschriebenen, allgemein und dauernd als rechtsverbindlich angesehenen Regeln heißen *Gewohnheitsrecht*.

Eine wichtige Funktion (Aufgabe) bei der Fortbildung des Rechts haben die Gerichte. Kommen viele Gerichte bei gleichen oder ähnlichen Rechtsfällen zu gleichen Urteilen, bildet sich eine feste Praxis (d. h. andere Gerichte berufen sich auf die zuvor ergangenen Urteile): Es entsteht *Gewohnheitsrecht*.

Beispiel:

Gesetzesgleiches Gewohnheitsrecht sind u.a. die von der Rechtsprechung entwickelten bzw. angewendeten Rechtsätze über die Sicherungsübereignung [§§ 929, 930 BGB].

1.2 Wichtige Rechtsbegriffe

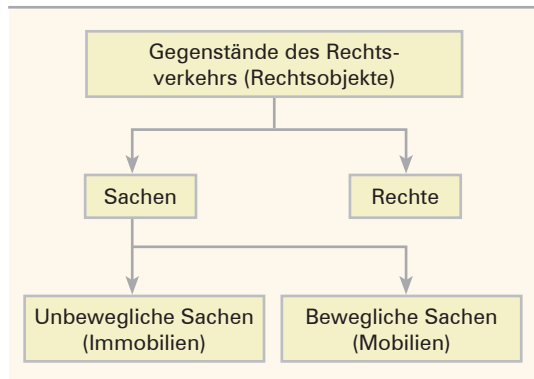
1.2.1 Rechtsobjekte

Rechtsobjekte sind die *Gegenstände* des Rechts. Hierunter fallen

- körperliche Gegenstände, die im BGB als **Sachen**¹ bezeichnet werden [§ 90 BGB], und
- Rechte.

Beispiele:

Forderungen, Patent- und Lizenzrechte, Miet- und Pachtrechte und sonstige Nutzungsrechte (z. B. Wegerechte).



Die **Sachen** sind entweder unbewegliche Sachen (Grundstücke) oder bewegliche Sachen (z. B. Möbel, Lebensmittel, Kunstgegenstände usw.).

¹ **Tiere** sind keine Sachen. Sie werden durch das Grundgesetz und durch besondere Gesetze geschützt [§ 90 a BGB].

Rechtlich von Bedeutung kann auch eine andere Einteilung der Sachen sein. Je nachdem, ob die Sachen untereinander **vertretbar** (austauschbar) sind oder nicht, spricht man von **vertretbaren Sachen (= Gattungssachen)** oder **nicht vertretbaren Sachen (= Spezies-sachen, Spezieswaren)**. Diese Unterscheidung ist z. B. beim Lieferungsverzug (siehe Kapitel 1.6.2) und bei der Unmöglichkeit der Leistung [§§ 265, 275, 280ff., 311 a, 323, 325, 326 BGB] von Bedeutung.

Vertretbare Sachen werden im Rechtsverkehr nach Maß, Zahl oder Gewicht bestimmt [§ 91 BGB], wie dies beispielsweise beim Heizöl, bei der Kohle, beim Zement, bei Papier, Schnittholz, Nägeln und Schrauben der Fall ist.

Nicht vertretbare Sachen können nicht nach Maß, Zahl und Gewicht bestimmt werden, weil hier eine genau bestimmte Sache (z. B. Ware) zur Lieferung geschuldet wird. Beispiele sind ein bestimmtes Rennpferd, ein Originalgemälde oder eine bestimmte Maschine (z. B. Sonderanfertigung).

1.2.2 Rechts- und Handlungsfähigkeit

Susanne ist 17 Jahre alt. Sie möchte – übrigens gegen den Willen ihrer Eltern – mit Herrn Kirschner, Inhaber der Lederwarenfabrik Kirschner e. K., einen Ausbildungsvertrag als Industriekauffrau abschließen. Sie fragt ihre Freundin Greta, ob das ohne Weiteres geht. Diese meint, sie sei mit ihren 17 Jahren schließlich rechtsfähig. So könne sie tun und lassen, was sie richtig findet. Gretas Freund Hannes äußert sich dahingehend, dass es nicht auf die Rechtsfähigkeit, sondern auf die Geschäftsfähigkeit ankomme. Außerdem habe er mal etwas von „Handlungsfähigkeit“ gehört, müsse sich aber erst näher erkundigen. Wenn Sie das folgende Kapitel sorgfältig durchlesen, können Sie die oben aufgeworfene Frage richtig beantworten.

1.2.2.1 Rechtsfähigkeit

Rechtsfähig sind alle Menschen (**natürliche Personen**). Das bedeutet, dass sie Träger von Rechten und Pflichten sein können. Die Rechtsfähigkeit beginnt mit der Geburt und endet mit dem Tode [§ 1 BGB].

Beispiele:

Das Recht des Erben, ein Erbe antreten zu dürfen. – Das Recht des Käufers, Eigentum zu erwerben. – Die Pflicht, Steuern zahlen zu	müssen. (Das Baby, das ein Grundstück erbt, ist Steuerschuldner, z. B. in Bezug auf die Grundsteuer.)
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------

Die **Rechtsfähigkeit des Menschen** (der **natürlichen Personen**) *beginnt* mit der Vollendung der Geburt [§ 1 BGB] und *endet* mit dem Tod. *Jeder* Mensch ist rechtsfähig, auch der geistig Behinderte.

Neben den natürlichen Personen kennt die Rechtsordnung auch juristische Personen,¹ die wir im Kapitel 1.7.4 näher kennenlernen werden. Juristische Personen sind „künstliche Personen“, denen der Staat die Eigenschaft von Personen kraft Gesetzes verliehen hat. Sie sind damit rechtsfähig, d. h. Träger von Rechten und Pflichten. Juristische Personen sind privatrechtliche Personenvereinigungen (z. B. eingetragene Vereine, Aktiengesellschaften),² Vermögensmassen (z. B. Stiftungen), Körperschaften des öffentlichen Rechts (z. B. Ärzte-

¹ Die natürlichen und juristischen Personen werden als **Rechtssubjekte** bezeichnet.

² Zur Aktiengesellschaft siehe Kapitel 1.7.4.1.

und Rechtsanwaltskammern, Gemeinden, Industrie- und Handelskammern,¹ Handwerkskammern, öffentlich-rechtliche Hochschulen) und Anstalten des öffentlichen Rechts (z. B. Rundfunkanstalten).²

Die **Rechtsfähigkeit der juristischen Personen des öffentlichen Rechts** (z. B. Bund, Länder, Gemeinden, Rundfunkanstalten, Universitäten, staatlich anerkannte Kirchen) wird durch Gesetz verliehen.

Die **Rechtsfähigkeit der juristischen Personen des Privatrechts** beginnt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister (eingetragene Vereine), Handelsregister³ (z. B. bei Aktiengesellschaften) oder das Genossenschaftsregister (eingetragene Genossenschaften). Mit der Löschung der Eintragung endet auch die Rechtsfähigkeit der betreffenden juristischen Personen.

1.2.2.2 Handlungsfähigkeit

Handlungsfähigkeit bedeutet, durch eigenes Tun (Handeln) Rechte und Pflichten begründen, verändern oder aufheben zu können. Sie setzt ein gewisses Maß an geistiger Reife voraus. Die Handlungsfähigkeit wird in Deliktsfähigkeit und Geschäftsfähigkeit eingeteilt.

Deliktsfähigkeit

Deliktsfähigkeit ist die bürgerlich-rechtliche (zivilrechtliche) Verantwortlichkeit für gesetzeswidrige Handlungen [§§ 827 ff. BGB].

Kinder unter 7 Jahren und geistig behinderte Menschen sind *nicht deliktsfähig*. Für von ihnen verursachte Schäden können sie nicht verantwortlich gemacht werden. Kinder zwischen 7 und 9 Jahren haften für einen Schaden nur dann, wenn sie ihn absichtlich herbeigeführt haben. Im Übrigen sind Kinder zwischen 7 und 17 Jahren *beschränkt deliktsfähig*. Für verursachte Schäden sind sie nur bedingt verantwortlich, d. h., es kommt darauf an, ob sie zum Tatzeitpunkt in der Lage waren, die Folgen ihres Tuns zu erkennen.

Geschäftsfähigkeit

Geschäftsfähigkeit ist die Fähigkeit, Willenserklärungen rechtswirksam abgeben und entgegennehmen (empfangen) zu können.

1 Den Industrie- und Handelskammern gehören die meisten Industrie- und Handelsbetriebe kraft Gesetzes an.

2 Bei den Körperschaften stehen die Mitglieder im Vordergrund, z. B. die Mitglieder einer gesetzlichen Krankenkasse. Bei den Anstalten steht das Sachvermögen im Vordergrund, wie dies z. B. bei den Rundfunkanstalten der Fall ist. Die Nutzer von Anstalten haben im Gegensatz zu den Mitgliedern der Körperschaften keine Mitwirkungsrechte.

3 Zum Handelsregister siehe Kapitel 1.7.1.1.

■ Unbeschränkte Geschäftsfähigkeit

Personen, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, sind *unbeschränkt geschäftsfähig* [§ 2 BGB]. Eine Ausnahme besteht nur bei geistig behinderten Menschen.

Die unbeschränkte Geschäftsfähigkeit bedeutet, dass eine natürliche Person jedes gesetzlich erlaubte Rechtsgeschäft abschließen kann. Es bedarf keiner Zustimmung gesetzlicher Vertreter und/oder Genehmigung eines Familiengerichts. Im Normalfall sind die Eltern kraft Gesetzes die Vertreter der beschränkt geschäftsfähigen Person.

- Rechts- und Geschäftsfähigkeit haben auch im Zivilprozess¹ Bedeutung. Wer *rechtsfähig* ist, kann bei bürgerlichen Streitigkeiten (z. B. aus Kauf-, Miet- oder Darlehensverträgen) als Partei auftreten (**Parteifähigkeit**). Wer *geschäftsfähig* ist, kann einen Prozess selbst oder durch selbst bestellte Vertreter führen (Prozessfähigkeit; § 52 ZPO).
- Juristische Personen sind zwar partei-, aber nicht prozessfähig. Sie werden durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten. Bei einem eingetragenen Verein oder bei einer Aktiengesellschaft sind das z. B. die Vorstandsmitglieder.²

■ Beschränkte Geschäftsfähigkeit

Minderjährige, die zwar das siebte Lebensjahr, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, sind *beschränkt geschäftsfähig* [§ 106 BGB].

Beschränkte Geschäftsfähigkeit heißt, dass eine beschränkt geschäftsfähige Person rechtsgültige Rechtsgeschäfte in der Regel nur mit **Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters** abschließen kann.

Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters kann im Voraus erteilt werden. Sie heißt dann *Einwilligung* [§§ 107, 183 BGB]. Sie kann aber auch *nachträglich* gegeben werden. Die nachträglich erfolgte Zustimmung heißt *Genehmigung* [§§ 108, 184 I BGB].

Solange die Genehmigung des gesetzlichen Vertreters fehlt, ist ein durch beschränkt Geschäftsfähige ohne Einwilligung abgeschlossenes Rechtsgeschäft *schwebend unwirksam*. Dies bedeutet, dass z. B. ein Vertrag (noch) nicht gültig, wohl aber genehmigungsfähig ist. Wird die Genehmigung verweigert, ist der Vertrag *von Anfang an ungültig*. Wird sie erteilt, ist der Vertrag *von Anfang an wirksam* [§§ 108 I, 184 I BGB].

Beispiel:

Ein 17-jähriger Schüler hat ohne Einwilligung seiner Eltern ein Tourenrad im Wert von 850,00 € auf Raten gekauft. Von seinem Taschengeld leistet er eine Anzahlung in Höhe von 250,00 €. Die folgenden drei Monatsraten beabsichtigt er aus dem Verdienst einer Ferienbeschäftigung zu bezahlen. Die Eltern verweigern die Genehmigung und weisen ihren Sohn an, das Fahrrad dem Verkäufer zurückzugeben. Da die Genehmigung der Eltern ausbleibt, ist der Kaufvertrag von Anfang an ungültig. Der Verkäufer muss das Rad zurücknehmen und die erhaltene Anzahlung zurückgeben.

¹ Zum Zivilprozess siehe Kapitel 1.6.6. Zivil (lat.) = bürgerlich.

² Näheres zu den Vertretungsorganen der Kapitalgesellschaften siehe Kapitel 1.7.4.

Ausnahmen:

Folgende Rechtsgeschäfte beschränkt geschäftsfähiger Personen bedürfen **keiner Zustimmung** des gesetzlichen Vertreters:

- Rechtsgeschäfte, die beschränkt geschäftsfähigen Personen lediglich einen **rechtlichen Vorteil** bringen [§ 107 BGB].

Beispiel:

Die 15-jährige Schülerin Carla erhält von ihrer Tante zum Geburtstag ein Sparbuch über 200,00 €. Carla darf das Geschenk annehmen. Sie schließt praktisch mit ihrer Tante einen Schenkungsvertrag ab. Durch

die Einigung und Übergabe des Sparbuchs wird Carla Eigentümerin [§§ 929ff. BGB]. Das Rechtsgeschäft ist wirksam, weil es Carla lediglich einen rechtlichen Vorteil bringt.

- Rechtsgeschäfte, bei denen die beschränkt geschäftsfähige Person die vertragsgemäßen Leistungen (z. B. Kaufpreiszahlungen) mit Mitteln bewirkt, die ihr zu diesem Zweck oder zur freien Verfügung von ihrem gesetzlichen Vertreter oder mit dessen Zustimmung von einem Dritten (z. B. einer Tante, den Großeltern) überlassen wurden (§ 110 BGB; sogenannter **Taschengeldparagraf**).

Der Taschengeldparagraf deckt **keine Ratengeschäfte**.

- Werden Minderjährige durch ihren gesetzlichen Vertreter zur Eingehung eines **Dienst- oder Arbeitsverhältnisses** ermächtigt, so sind die Minderjährigen für alle Rechtsgeschäfte uneingeschränkt geschäftsfähig, welche die Eingehung, Erfüllung (Verpflichtungen) oder Aufhebung des Arbeits- oder Dienstverhältnisses betreffen [§ 113 I S. 1 BGB].¹ Dies gilt somit nicht für die Berufsausbildungsverträge.

Beschränkt geschäftsfähige Minderjährige können danach mit ihrem Arbeitgeber beispielsweise selbst verbindliche Vereinbarungen über ihre Arbeitszeit, ihren Lohn, ihren Urlaub und die Art ihrer Arbeit treffen. Sie können ihre Arbeitsverhältnisse auch selbstständig wieder kündigen.² Sie bedürfen hierzu keiner Einwilligung oder Genehmigung ihres gesetzlichen Vertreters. Ausgenommen sind Verträge, zu denen der Vertreter der Genehmigung des Familiengerichts bedarf [§ 113 I S. 2 BGB].

- Werden beschränkt geschäftsfähige Minderjährige durch ihren gesetzlichen Vertreter mit der erforderlichen Genehmigung des Familiengerichts zum **selbstständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts** (z. B. Handelsgeschäfts) ermächtigt, so sind die Minderjährigen für alle Rechtsgeschäfte **unbeschränkt geschäftsfähig**, welche der Geschäftsbetrieb mit sich bringt [§ 112 I S. 1 BGB]. Ausgenommen sind die Rechtsgeschäfte, zu denen der gesetzliche Vertreter einer Genehmigung des Familiengerichts bedarf [§ 112 I S. 2 BGB].

■ Geschäftsunfähigkeit

Kinder bis zur Vollendung des siebten Lebensjahrs sind *geschäftsunfähig* [§ 104 Nr. 1 BGB]. Dies bedeutet, dass Kinder überhaupt keine Willenserklärungen abgeben können. Verträge mit Kindern sind immer nichtig.

¹ Die gesetzlichen Regelungen bezüglich des Abschlusses eines Ausbildungsvertrags werden im Kapitel 2.3.1 besprochen.

² Die für einen einzelnen (bestimmten) Dienst- oder Arbeitsvertrag erteilte Ermächtigung gilt im Zweifel als allgemeine Ermächtigung zur Eingehung von Dienst- oder Arbeitsverhältnissen derselben Art [§ 113 IV BGB].

Beispiel:

Ein Bekannter der Familie will der 5-jährigen Anne 5,00 € schenken. Das Kind fragt die Mutter, ob es das Geld behalten darf. Die Mutter sagt „ja“. Der übergebene Geldschein wird Eigentum des Kindes, weil es rechtsfähig ist.

Den Kindern sind geistig behinderte Erwachsene gleichgestellt [§ 104 Nr. 2 BGB]. Kleinere Rechtsgeschäfte, die sie mit geringen Mitteln vornehmen (z. B. Kauf von Lebensmitteln), sind jedoch nach § 105a BGB rechtswirksam, sobald Leistung und Gegenleistung erbracht sind.

1.2.3 Eigentum und Besitz

Im Sprachgebrauch werden die Begriffe Eigentum und Besitz häufig verwechselt. So spricht man vom „Hausbesitzer“, meint aber den Hauseigentümer. Man spricht vom „Fabrikbesitzer“, obwohl man den Eigentümer einer Fabrik meint.

Das Recht, über ein Rechtsobjekt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften frei verfügen zu können, bezeichnet man als **Eigentum** [§ 903 BGB].

„Eigentum gehört einem.“ Man kann z. B. das Eigentum an seinem privaten Pkw auf einen Käufer übertragen oder seinen Kindern aufgrund eines Schenkungsvertrags übereignen. Das Eigentum beinhaltet somit die **rechtliche Herrschaft** über eine **Sache**. Eigentümer eines Tieres müssen bei der Ausübung ihrer Befugnisse (Wahrnehmung ihrer Eigentumsrechte) die besonderen Tierschutzvorschriften beachten.

In den meisten Fällen wird das Eigentum durch ein **Rechtsgeschäft** (siehe Kapitel 1.3) erworben. So wird z. B. das Eigentum an beweglichen Sachen im Rahmen eines Kaufvertrags [§§ 145 ff., 433 BGB] durch **Einigung** und **Übergabe** übertragen [§ 929 S. 1 BGB].¹

Besitz ist die tatsächliche Herrschaft über eine Sache oder über ein Recht (über Rechtsobjekte) [§ 854 I BGB].

Beispiel:

Der Auszubildende Jonas hat sich im Buchgeschäft ein Buch gekauft und gleich mitgenommen. Er ist Eigentümer und Besitzer des Buchs. Sein Klassenkamerad Tim „borgt“ sich das Buch für ein paar Tage aus, um es zu lesen. Jonas bleibt Eigentümer, während Tim Besitzer wird. Tim ist rechtmäßiger Besitzer, der Besitzübergang ist mit Willen des bisherigen Besitzers erfolgt. Hätte Tim das Buch einfach an sich genommen (= gestohlen), wäre er unrechtmäßiger Besitzer geworden. Gibt Tim das Buch wieder an Jonas zurück, wird Jonas wieder Besitzer.

Besitz und Eigentum können somit auseinanderfallen. Das Geschäftsvermögen eines Einzelunternehmers befindet sich zwar in dessen Besitz, nicht aber unbedingt in dessen Eigentum. So können z. B. die Waren unter „Eigentumsvorbehalt“² geliefert worden sein. Dies bedeutet, dass sich der Lieferer (Verkäufer) das Eigentum an der Ware vorbehält, bis der Käufer den Kaufpreis entrichtet hat [§§ 929, 449, 158 I BGB].

Im Unterschied zum Eigentum kann man sich den Besitz auch unrechtmäßig verschaffen, z. B. durch Diebstahl oder durch Unterschlagung eines Fundes.

¹ Die gesetzlichen Regelungen zum Eigentumsübergang finden Sie in den §§ 929 ff. BGB (Eigentumsübergang an beweglichen Sachen) und §§ 873, 925 BGB (Eigentumsübergang an Grundstücken).

² Siehe auch S. 34.

1.3 Rechtsgeschäfte

1.3.1 Die Begriffe Willenserklärung und Rechtsgeschäft

Wir schließen tagtäglich Verträge ab, ohne uns dessen bewusst zu sein. Wenn wir beim Bäcker Brot kaufen, liegt ein Kaufvertrag vor. Mieten wir ein Zimmer oder eine Wohnung, haben wir einen Mietvertrag abgeschlossen. Pumpen wir unserem Freund ein paar Euro, handelt es sich um einen Darlehensvertrag. In jedem dieser Fälle handelt es sich um ein Rechtsgeschäft.

Willenserklärungen und Rechtsgeschäfte

Wenn wir Rechtsgeschäfte abschließen wollen (z. B. einen Kauf tätigen möchten), müssen wir unseren *Willen* äußern (erklären). Dies geschieht durch sog. **Willenserklärungen**.

Rechtsgeschäfte kommen durch **Willenserklärungen** zustande.

Die gewollten und erklärten Rechtsfolgen können unterschiedlicher Art sein. Mithilfe von Willenserklärungen werden z. B. neue Rechtsverhältnisse geschaffen (z. B. durch einen Kaufvertrag), bestehende Rechtsverhältnisse abgeändert (z. B. durch Vereinbarung einer Mietpreiserhöhung) oder bestehende Rechtsverhältnisse aufgelöst (z. B. durch eine Kündigung).

Willenserklärungen sind solche Äußerungen (Handlungen) einer Person (oder mehrerer Personen), die mit der Absicht vorgenommen werden, eine rechtliche Wirkung herbeizuführen.

Arten der Rechtsgeschäfte

Ein Rechtsgeschäft kann aus *einer* Willenserklärung oder aus *mehreren* Willenserklärungen bestehen.

Rechtsgeschäfte, die nur eine Willenserklärung benötigen, bezeichnet man als **einseitige Rechtsgeschäfte**.

Einseitige Rechtsgeschäfte sind z. B. die Kündigung, die Rücktrittserklärung und das Testament.

Beispiele:

Die **Kündigung** ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung, die in der Regel keiner bestimmten gesetzlichen Form bedarf, d. h. auch mündlich erklärt werden kann. (Empfangsbedürftige Willenserklärungen sind solche, die einer bestimmten anderen Person gegenüber geäußert werden müssen und erst dann gültig [rechtswirksam] sind, wenn sie dem Erklärungsempfänger rechtzeitig zugegangen sind.) Durch eine rechtswirksame Kündigung wird ein Dauerschuldverhältnis (z. B. ein Mietvertrag, ein Arbeitsverhältnis) für die Zukunft aufgelöst (siehe §§ 542 ff., 568 f., 573 ff., 575 a ff., 620 ff. BGB).

Auch die **Rücktrittserklärung** ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung, die in der Regel keiner bestimmten Form bedarf. Sie beendet ein Vertragsverhältnis für die Zukunft. Im Unterschied zur Kündigung werden jedoch die Verträge auch **rückwirkend** (für die Vergangenheit) aufgehoben. Beispiel: Rücktritt des Gläubigers von einem gegenseitigen Vertrag, wenn der Schuldner eine fällige Leistung nicht oder nicht vertragsgemäß erbringt [§ 323 I BGB].

Das **Testament** ist eine vom Erblasser (Person, „gewillkürte“) Erbfolge ersetzt. Das Testament durch deren Tod die Erbschaft auf den oder die Erben übergeht) *einseitig* getroffene Verfügung von Todes wegen, in der dieser in der Regel seine Erben bestimmt und hierdurch die gesetzliche Erbfolge durch eine vom Erblasser gewollte („gewillkürte“) Erbfolge ersetzt. Das Testament ist ein Beispiel für eine *nicht empfangsbedürftige* Willenserklärung [§§ 2064 ff. BGB]. Sie ist bereits wirksam mit der Vollendung des Testaments und nicht erst dann, wenn der Erbe das Testament empfangen oder gelesen hat.

Rechtsgeschäfte, die zu ihrer Gültigkeit zwei oder mehr sich inhaltlich deckende Willenserklärungen benötigen, bezeichnet man als **mehrseitige Rechtsgeschäfte** oder als **Verträge**.¹

Die am meisten vorkommenden mehrseitigen Rechtsgeschäfte (Verträge) kommen durch zwei inhaltlich übereinstimmende Willenserklärungen zustande. Man bezeichnet sie als zweiseitige Rechtsgeschäfte.

Je nachdem, ob sich aus den abgeschlossenen *Verträgen* nur für einen oder für beide Vertragspartner *Leistungsverpflichtungen* ergeben, unterscheidet man zwischen einseitig verpflichtenden Verträgen (Rechtsgeschäften) und mehrseitig (zweiseitig) verpflichtenden Verträgen (Rechtsgeschäften).

Einseitig verpflichtende Verträge liegen demnach vor, wenn nur einem Vertragspartner eine Verpflichtung zur Leistung auferlegt ist.

Beispiel:

Ein einseitig verpflichtender Vertrag ist der Schenkungsvertrag. Der Schenker verpflichtet sich, dem Beschenkten das Geschenk zu übergeben und zu übereignen, während der Beschenkte keine Gegenleistung zu erbringen hat [§ 516 BGB].

Mehrseitig verpflichtende Verträge sind Rechtsgeschäfte, bei denen *jeder* Vertragsteil zu einer Gegenleistung für die Leistung des anderen Vertragsteils verpflichtet ist. Die weitaus meisten Rechtsgeschäfte sind zweiseitig verpflichtende Verträge.

Beispiele:

Leihvertrag, Mietvertrag, Darlehensvertrag, Werkvertrag, Werklieferungsvertrag, Dienstvertrag² oder Kaufvertrag. Beim Kaufvertrag ist beispielsweise der Verkäufer verpflichtet, die gekaufte Ware dem Käufer zu übergeben und zu übereignen, während der Käufer verpflichtet ist, die gelieferte Ware abzunehmen und zu bezahlen.

1.3.2 Form der Rechtsgeschäfte

Formfreiheit und Formzwang

Formfreiheit bedeutet, dass die Rechtsgeschäfte in jeder möglichen Form abgeschlossen werden können.

¹ Gesellschaftsverträge (siehe Kapitel 1.7.3) bedürfen bei mehr als 2 Gesellschaftern auch mehr als 2 Willenserklärungen.

² Diese Verträge werden im Kapitel 1.5 behandelt.

Im Rahmen unserer geltenden Rechtsordnung besteht für die weitaus meisten Rechtsgeschäfte der Grundsatz der **Formfreiheit**.

Die meisten Rechtsgeschäfte können somit mit beliebigen Mitteln, z. B. durch Worte (mündliche, fernmündliche, telegrafische, mittels Fax übertragene), durch schlüssige Handlungen (Kopfnicken, Handheben, Einsteigen in ein Taxi usw.) und in bestimmten Fällen sogar durch Schweigen, abgeschlossen werden.

Soweit Formfreiheit besteht, ist die gewählte Form für die Gültigkeit des abgeschlossenen Rechtsgeschäfts unerheblich.

Abweichend von dem Grundsatz der Formfreiheit gibt es bestimmte Gruppen von Rechtsgeschäften, für die das Gesetz bestimmte Formen vorschreibt (**gesetzliche Formen**) oder für die zwischen den Vertragsparteien eine bestimmte Form vereinbart wurde (**vertragliche**, auch **gewillkürte Formen** genannt).

Dieser sogenannte **Formzwang** dient der Beweissicherung (Rechtssicherheit) und genauen Abgrenzung zwischen unverbindlichen Vorverhandlungen und verbindlichen Aufzeichnungen (z. B. beim Testament). Außerdem sollen die Erklärenden durch den Formzwang zu genauen Überlegungen gezwungen werden. Sie sollen vor übereilten und leichtfertigen Rechtsgeschäften geschützt werden (z. B. bei der Bürgschaft und bei der Schenkung).

Besteht für ein Rechtsgeschäft Formzwang, so bedeutet dies, dass das Rechtsgeschäft, um rechtswirksam zu sein, in der bestimmten Form abgeschlossen sein muss.

Gesetzliche Formen

Die **Schriftform** verlangt, dass die Erklärung auf irgendeine Weise niedergeschrieben und in der Regel vom Erklärenden *eigenhändig unterzeichnet* wird [§ 126 BGB].

Die Schriftform ist z. B. bei folgenden Rechtsgeschäften vorgeschrieben:

- **Verbraucherdarlehensvertrag**¹ [§ 492 BGB]. Der Schriftform ist genügt, wenn Antrag und Annahme durch die Vertragsparteien jeweils getrennt schriftlich erklärt werden. Die Erklärung des Darlehensgebers bedarf keiner Unterzeichnung, wenn sie mithilfe einer automatischen Einrichtung erstellt wird. Der Darlehensnehmer muss in jedem Fall persönlich unterzeichnen (unterschreiben) [§ 492 I BGB].
- **Kündigung eines Arbeitsvertrags** [§ 623 BGB].
- **Erteilung eines Zeugnisses** [§ 630 BGB]. Bei der Beendigung eines dauernden Dienstverhältnisses kann der Verpflichtete (z. B. der Arbeitnehmer) ein schriftliches Zeugnis fordern.

¹ Ein **Verbraucherdarlehensvertrag** liegt vor, wenn der Darlehensgeber (Kreditgeber) ein Unternehmer und der Darlehensnehmer (Kreditnehmer) ein Verbraucher ist (Näheres zu den Verbrauchergeschäften siehe Kapitel 1.4.4).

Verbraucher sind natürliche Personen, die ein Rechtsgeschäft abschließen, das weder ihre gewerbliche noch ihre selbstständige berufliche Tätigkeit betrifft [§ 13 BGB].

Unternehmer sind natürliche und juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften, die beim Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln [§ 14 BGB]. Zu den rechtsfähigen Personengesellschaften gehören z. B. die im Kapitel 1.7.3.1 besprochene offene Handelsgesellschaft (OHG) und die Kommanditgesellschaft (KG).

- **Bürgschaftserklärung** [§ 766 BGB]. Bei der Bürgschaft verpflichtet sich der Bürge, für einen Schuldner einzutreten, wenn dieser seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Die Bürgschaftserklärung bedarf *nicht der Schriftform*, wenn sie durch einen Kaufmann¹ erfolgt [§ 350 HGB].
- **Schuldanerkenntnis** [§ 781 BGB].

Die Schriftform kann durch die **elektronische Form** (siehe S. 29) ersetzt werden, wenn sich aus dem Gesetz nichts anderes ergibt [§ 126 III BGB].

Wird die elektronische Form gewählt, muss der Aussteller (also derjenige, der die Willenserklärung abgibt) seiner Erklärung seinen Namen hinzufügen und das elektronische Dokument mit einer **qualifizierten elektronischen Signatur** (siehe S. 29) versehen. Bei einem **Vertrag** müssen die Parteien jeweils ein gleichlautendes Dokument signieren [§ 126 a BGB].

Ist die **Textform** vorgeschrieben, muss eine lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist, auf einem *dauerhaften Datenträger* abgegeben werden [§ 126 b BGB].

Vorgeschrieben ist die Textform z. B., wenn ein Verbraucher von seinem Widerrufsrecht [§§ 355 ff. BGB] Gebrauch macht. (Näheres siehe Kapitel 1.4.4.1.)

Ein **dauerhafter Datenträger** ist jedes Medium, das zum einen dem Empfänger ermöglicht, eine auf dem Datenträger befindliche, an ihn persönlich gerichtete Erklärung so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie ihm während eines für ihren Zweck angemessenen Zeitraums *zugänglich* ist, und zum anderen geeignet ist, die Erklärung *unverändert* wiederzugeben.

Die Textform ist z. B. gewahrt, wenn ein Brief mit einer eingescannten Namensunterschrift als Drucksache, durch Telefax oder als E-Mail-Anhang (e-mail-attachment) versendet wird. Der Textform wird auch entsprochen, wenn der Empfänger eine CD-ROM erhält, die ihm eine dauerhafte Wiedergabe in Schriftzeichen ermöglicht.

Die **öffentliche Beglaubigung** ist eine Schriftform, bei der die Echtheit der eigenhändigen Unterschrift des Erklärenden von einem hierzu befugten Notar *beglaubigt* wird [§ 129 BGB]. Der Beamte beglaubigt nur die Echtheit der Unterschrift, nicht jedoch den Inhalt der Urkunde.

Beispiele:

Beglaubigungen sind häufig erforderlich, wenn Erklärungen gegenüber Behörden abgegeben werden müssen. Hierzu gehören Anmeldungen zum Handelsregister [§ 12 HGB],² zum Güterrechtsregister [§ 1560 BGB] oder zum Vereinsregister [§ 77 BGB].

Die **notarielle Beurkundung** erfordert ein Protokoll, in welchem der Beurkundungsbeamte die vor ihm abgegebenen Erklärungen *beurkundet* [§ 128 BGB]. Die Willenserklärungen werden also in einer öffentlichen Urkunde aufgenommen. Der Beamte beurkundet nicht nur die Unterschrift bzw. die Unterschriften, sondern auch den *Inhalt* der Erklärungen.

¹ Zum Begriff Kaufmann siehe Kapitel 1.7.1.2.

² Begriff und Aufgaben des Handelsregisters werden im Kapitel 1.7.1.1 behandelt.

Beispiele:

Die notarielle Beurkundung ist für Grundstückskaufverträge [§ 311 b I S. 1 BGB], für Erbverträge [§ 2276 BGB] oder für Erbverzichtsverträge [§ 2348 BGB] gesetzlich vorgeschrieben.

Die notarielle Beurkundung ist die beweissicherste Form. Sie kann deshalb die einfache Schriftform und die öffentliche Beglaubigung ersetzen [§§ 126 IV, 129 II BGB].

Zuständig für die notarielle Beurkundung sind die Notare.

Rechtsgeschäfte, die nicht in der vom Gesetz vorgeschriebenen Form erfolgt sind, sind grundsätzlich *nichtig* [§ 125 S. 1 BGB].

Nur in wenigen bestimmten Fällen kann die Nichtigkeit wegen Formmangels dadurch geheilt werden, dass das Rechtsgeschäft tatsächlich abgewickelt (erfüllt) wurde, so z. B. beim Schenkungsversprechen [§ 518 II BGB], beim Grundstücksveräußerungsvertrag [§ 311 b S. 2 BGB] und beim Bürgschaftsversprechen [§ 766 S. 2 BGB]. Schenker, Veräußerer oder Bürge haben hier freiwillig auf die *Schutzfunktion* gesetzlicher Formvorschriften verzichtet.

Vereinbarte (gewillkürte) Form

Soweit das Gesetz nicht eine bestimmte Form zwingend vorschreibt, **bestimmen die Vertragsparteien selbst**, in welcher Form das Rechtsgeschäft abgeschlossen werden soll, um rechtsgültig zu sein.

Die Form eines Rechtsgeschäfts kann somit durch das Rechtsgeschäft selbst bestimmt sein.

Die Vereinbarungen können sowohl die einfache Schriftform, die elektronische Form, die Textform als auch die öffentliche Beglaubigung oder notarielle Beurkundung beinhalten.

Die Vorschriften zur schriftlichen, elektronischen und Textform gelten im Zweifel auch für die durch Rechtsgeschäft bestimmte Form [§ 127 I BGB].

Zur Wahrung der durch Rechtsgeschäft bestimmten *schriftlichen Form* genügt i. d. R. die telekommunikative Übermittlung (z. B. ein Fax) und bei einem *Vertrag* der Briefwechsel.

Rechtsgeschäfte, die gegen eine vertraglich vereinbarte Form verstoßen, sind *im Zweifel nichtig* [§ 125 BGB].

Die jeweils strengere („höhere“) Form kann die weniger strenge („niedere“) Form generell ersetzen, ohne dass hierauf in einem Gesetz besonders hingewiesen werden muss. Wird z. B. die Textform gefordert, dann kann diese durch eine elektronische Form nach § 126 a BGB oder (erst recht) auch durch die gesetzliche Schriftform nach § 126 BGB ersetzt werden.

Exkurs: die qualifizierte elektronische Signatur

Wer mit einem anderen über ein elektronisches Medium (z. B. über das Internet) einen Vertrag abschließt, muss sich darauf verlassen können, dass die **elektronische Signatur** (auch elektronische oder digitale Unterschrift genannt) authentisch ist.

Eine „*Signatur*“ im ursprünglichen Sinne ist eine Unterschrift (ein Namenszug). Eine *authentische Signatur* ist eine Unterschrift, die ohne Zweifel der „unterschreibenden“ Person zugeordnet werden kann. (Authentisch [gr.-lat.] bedeutet echt, zuverlässig, verbürgt.)

Im Regelfall kann man einer von Hand geschriebenen Unterschrift ihre Echtheit ansehen. Bei einer elektronischen Unterschrift ist dies nicht ohne Weiteres möglich.

Die Entsprechung zur herkömmlichen Unterschrift ist im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs die **qualifizierte elektronische Signatur (kurz: qeS)**. Durch sie wird die langfristige Überprüfbarkeit der Urheberschaft einer Erklärung im elektronischen Datenverkehr ermöglicht.

Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesnetzagentur. Sie verleiht Anbietern sogenannter **Vertrauensdienste** (insbesondere der elektronischen Signatur, daneben auch dem elektronischen Siegel, dem elektronischen Zeitstempel und den Diensten für die Zustellung elektronischer Einschreiben) den Status eines qualifizierten Vertrauensdiensteanbieters für den jeweils von ihm erbrachten qualifizierten Vertrauensdienst (siehe hierzu auch § 11 III VDG).

Rechtsverbindliche Unterschrift

Die qualifizierte elektronische Signatur kann im elektronischen Rechtsverkehr überall dort Verwendung finden, wo herkömmlicherweise eine handschriftliche Unterschrift verwandt wird.

Über die Anwendungsfelder hinaus, für die per Gesetz die Schriftform vorgeschrieben ist, ist die qualifizierte elektronische Signatur in all jenen Bereichen nutzbar, in denen der Verwender darauf Wert legt, dass er nötigenfalls auf ein sicheres Beweismittel für die Abgabe einer Willenserklärung zurückgreifen kann.

Im täglichen Leben werden üblicherweise etwa Verträge – z. B. über den Kauf eines Gebrauchtwagens – unterschrieben. Eine Rechtspflicht hierzu besteht nicht, da solcherlei Verträge grundsätzlich auch mündlich geschlossen werden können. Die meisten Menschen, die Verträge abschließen, möchten jedoch im Hinblick auf mögliche Streitfälle mit ihrer Unterschrift die vertraglichen Vereinbarungen rechtssicher fixieren. Mittels der qualifizierten elektronischen Signatur ist nun diese Unterschrift auf einem dem Gebrauchtwagenvertrag entsprechenden Datensatz (z. B. ein PDF-Dokument) möglich. Die Vorteile liegen auf

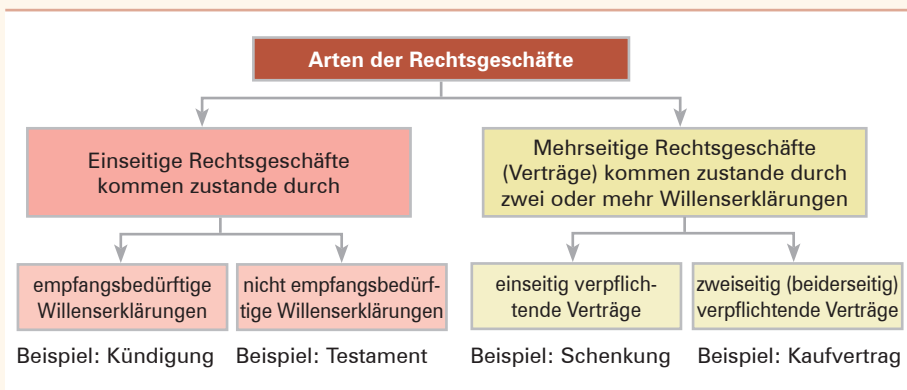
der Hand: Es müssen nicht beide Personen an einem Ort zur Unterschrift zusammenkommen oder ein Postdienst bemüht werden. Stattdessen kann das Dokument in Sekundenschnelle per Email verschickt und von beliebig vielen Personen signiert werden. [...]

Gegenüber der handschriftlichen Unterschrift kann aufgrund der Güte der bei der qualifizierten elektronischen Signatur verwendeten Verfahren eine Fälschung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen bzw. sofort erkannt werden, denn: jede Signatur kann über den Verzeichnisdienst des die Signaturkarte ausgebenden Anbieters jederzeit von jedermann überprüft werden. [...]

Die gesetzliche Gleichstellung der qualifizierten elektronischen Signatur mit ihrem handschriftlichen „Ahnem“ ist in den §§ 126, 126 a BGB, 3 a VwVfG geregelt. In diesen Vorschriften ist festgelegt, dass – solange nicht durch Rechtsvorschrift etwas Abweichendes bestimmt ist – die qualifizierte elektronische Signatur die Namensunterschrift bzw. ein notariell beglaubigtes Handzeichen ersetzt.

Zusammenfassung

- **Rechtsquellen** sind das **private** und das **öffentliche Recht**.
- Die Gesamtheit aller Rechtsvorschriften bezeichnet man als **objektives Recht**. Das **subjektive Recht** beinhaltet die Rechtsansprüche des Einzelnen.
- Wir unterscheiden zwischen dem **geschriebenen Recht** (Verfassungsgesetze, Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften und Satzungen des öffentlichen Rechts) und dem **Gewohnheitsrecht**.
- **Rechtsobjekte** sind die Gegenstände des Rechts. Sie sind entweder **Sachen** (Mobilien oder Immobilien) oder **Rechte** (z. B. Patent- und Lizenzrechte).
- **Rechtsfähig** ist, wer Träger von Rechten und Pflichten sein kann. Die Rechtsfähigkeit der Menschen (**natürliche Personen**) beginnt mit der Geburt und endet mit dem Tod. Die Rechtsfähigkeit der **juristischen Personen** wird durch Gesetz verliehen.
- Die **natürlichen** und die **juristischen Personen** werden als **Rechtssubjekte** bezeichnet.
- **Handlungsfähigkeit** bedeutet, durch eigenes Tun Rechte und Pflichten begründen, verändern oder aufheben zu können. Man unterscheidet die **Delikts-** und die **Geschäftsfähigkeit**.
- **Geschäftsfähigkeit** heißt, alle erlaubten Rechtsgeschäfte abschließen zu können.
- **Beschränkte Geschäftsfähigkeit** bedeutet, dass Rechtsgeschäfte einer beschränkt geschäftsfähigen Person grundsätzlich der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bedürfen. Ausgenommen sind Rechtsgeschäfte einer beschränkt geschäftsfähigen Person, die
 - ihr lediglich einen rechtlichen Vorteil bringen,
 - aus ihrem „Taschengeld“ bewirkt werden,
 - im Rahmen eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses vorgenommen werden, zu deren Eingehung der gesetzliche Vertreter zugestimmt hat,
 - im Rahmen eines Erwerbsgeschäfts getätigt werden, zu dessen selbstständigem Betrieb der gesetzliche Vertreter zugestimmt hat.
- **Geschäftsunfähigkeit** heißt, dass die Erklärungen geschäftsunfähiger Personen rechtlich unerheblich sind.
- „**Eigentum** gehört einem, **Besitz** hat man.“



- Für die meisten Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens besteht **Formfreiheit**. Aus Gründen der Rechtssicherheit besteht für bestimmte Rechtsgeschäfte **Formzwang**.

- Die **gesetzlichen Formen** sind die **Schriftform**, die **elektronische Form**, die **Textform**, die **öffentliche Beglaubigung** und die **notarielle Beurkundung**.
- Soweit das Gesetz eine bestimmte Form nicht zwingend vorschreibt, können die Vertragsparteien die genannten Formen durch Rechtsgeschäft selbst bestimmen. Man spricht dann von der **vereinbarten (gewillkürten) Form**.

ÜBUNGSAUFGABEN

1. Frau Klara Reich hat ein Grundstück an die Neustädter Maschinenfabrik AG (kurz NEMAG genannt) für 1000,00 € monatlich verpachtet. Die Pachteinnahmen muss Frau Reich versteuern. Auch die NEMAG ist Steuerschuldnerin, z.B. gegenüber der Gemeinde Neustadt, die in ihrer Sitzung einen Gewerbesteuersatz von 300 % festgelegt hat.
 - 1.1 Sowohl Frau Reich als auch die NEMAG sind Teil unserer Gesellschaft. Warum braucht jede Gesellschaft eine Rechtsordnung?
Die Tatsache, dass Frau Reich ein Grundstück verpachtet hat, berührt mehrere Rechtsquellen, nämlich zunächst das private und das öffentliche Recht.
 - 1.2 Welche Tatbestände betreffen das private, welche das öffentliche Recht?
 - 1.3 Worin unterscheidet sich das öffentliche Recht vom privaten Recht?
 - 1.4 Nennen Sie Beispiele für Gesetze des privaten und des öffentlichen Rechts!
 - 1.5 Begründen Sie, ob es sich beim Anspruch der NEMAG auf Nutzung des gepachteten Grundstücks um subjektives oder objektives Recht handelt!
Im Pachtvertrag zwischen Frau Reich und der NEMAG wird auf das BGB [§§ 581 ff.] Bezug genommen.
 - 1.6 Zu welcher Rechtsquelle gehört das BGB?
 - 1.7 Nennen Sie weitere Rechtsquellen!
Sowohl Frau Reich als auch die NEMAG sind Träger von Rechten und Pflichten, also Rechtssubjekte.
 - 1.8 Definieren Sie den Begriff Rechtssubjekt!
 - 1.9 Zu welcher Art Rechtssubjekt gehört Frau Reich, zu welcher Art Rechtssubjekt gehört hingegen die NEMAG?
 - 1.10 Wie wurde Frau Reich zum Rechtssubjekt, wie die NEMAG?
Das von Frau Reich verpachtete Grundstück ist ein Rechtsobjekt.
 - 1.11 Erläutern Sie, was unter Rechtsobjekt zu verstehen ist!
 - 1.12 Welche Arten von Rechtsobjekten sind zu unterscheiden?
 - 1.13 Zu welcher Art von Rechtsobjekt gehört das verpachtete Grundstück?
 - 1.14 Wer ist Eigentümer, wer Besitzer des verpachteten Grundstücks?
 - 1.15 Unterscheiden Sie zwischen Eigentum und Besitz!
Der Pachtvertrag ist ein Rechtsgeschäft. Rechtsgeschäfte entstehen durch Willenserklärungen.
 - 1.16 Erklären Sie den Begriff Willenserklärung!
Der Pachtvertrag kam durch Willenserklärungen von Frau Reich einerseits und der NEMAG andererseits zustande.
 - 1.17 Kann eine einzelne Willenserklärung bereits ein Rechtsgeschäft sein? (Begründung!)
 - 1.18 Unterscheiden Sie die verschiedenen Arten von Rechtsgeschäften nach der Anzahl der erforderlichen Willenserklärungen!

2. Erläutern Sie die Rechtslage mithilfe des Gesetzes in folgenden Fällen:
 - 2.1 Das Finanzamt verlangt von einem 5 Jahre alten Kind die Bezahlung rückständiger Steuern.
 - 2.2 Der volltrunkene Henry kauft sich nach dem Gaststättenbesuch bei „Foto-Müller“ eine Digital-Kamera für 450,00 €, die er in Raten bezahlen möchte.
 - 2.3 Der geistig behinderte 40-jährige Jacob erhält von seinem Bruder ein Mietshaus geschenkt.
 - 2.3.1 Wird Jacob Eigentümer?
 - 2.3.2 Wird Jacob aufgrund seiner Mieteinkünfte steuerpflichtig?
 - 2.4 Ein 5-jähriges Kind erhält von seinem Patenonkel zu Weihnachten eine elektrische Eisenbahn im Wert von 230,00 € geschenkt.
3. Die 17-jährige Mia arbeitet als Verkäuferin beim Kaufhaus Rheindamm OHG in Duisburg, während ihre erziehungsberechtigte Mutter in Hamm zu Hause ist.
 - 3.1 Kann Mia die am Monatsletzten fällige Miete mit ihrer Ausbildungsvergütung bezahlen?
 - 3.2 Mia möchte sich mit ihrem selbst verdienten Geld eine Musikanlage kaufen. Wie ist die Rechtslage?
 - 3.3 Kann sich Mia von ihrem Geld ein Los der Fernsehlotterie kaufen?
 - 3.4 Kann sie, falls sie 15000,00 € gewinnt, ein Auto kaufen?

Mia gefällt der Beruf der Verkäuferin nicht recht. Sie will deshalb einen Ausbildungsvertrag als Industriekauffrau abschließen.

 - 3.5 In welcher Form ist der Ausbildungsvertrag abzuschließen?
 - 3.6 Welchen Zweck verfolgt der Gesetzgeber, wenn er für bestimmte Rechtsgeschäfte Formvorschriften erlässt?
 - 3.7 Nennen Sie die Ihnen bekannten gesetzlichen Formvorschriften und geben Sie je ein Beispiel an!

1.3.3 Der Kaufvertrag als Beispiel eines Rechtsgeschäfts¹

1.3.3.1 Verpflichtungs- und Erfüllungsgeschäft

Der Begriff Vertrag kommt von „sich vertragen“. Hieraus folgt, dass für das Zustandekommen eines Vertrags mindestens zwei Willenserklärungen erforderlich sind. Eine weitere Bedingung ist, dass die beiden Willenserklärungen inhaltlich übereinstimmen und die zweite Willenserklärung dem Erklärungsempfänger (Antragenden) rechtzeitig zugegangen ist [§§ 145 ff. BGB].

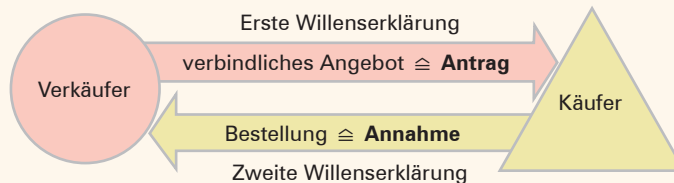
Beispiel:

Frau Müller möchte sich einen modischen Mantel, der mit 1200,00 € ausgezeichnet ist, kaufen. Sie sagt zum Verkäufer: „Für 1000,00 € nehme ich ihn.“ Darauf der Verkäufer: „Für 1200,00 € abzüglich 3% Barzahlungsrabatt können Sie ihn haben.“ Beide haben eine Willenserklärung abgegeben. Der Vertrag ist

jedoch nicht zustande gekommen, weil die Übereinstimmung der Willenserklärung fehlte. Anders wäre es gewesen, wenn der Verkäufer gesagt hätte: „Gut, ich bin bereit, Ihnen den Mantel für 1000,00 € zu verkaufen.“ In diesem Fall wäre der Kaufvertrag abgeschlossen.

¹ Von den im BGB als Kauf auf Probe [§§ 454 f. BGB], Wiederkauf [§§ 456 ff. BGB], Vorkauf [§§ 463 ff. BGB] und Verbrauchsgüterkauf [§§ 474 ff. BGB] geregelten Sonderarten des Kaufvertrags wird in diesem Buch lediglich der Verbrauchsgüterkauf (Kapitel 1.4.4.2) behandelt.

Beispiel für das Zustandekommen eines Kaufvertrags



Antrag und Annahme

Der Abschluss eines Kaufvertrags vollzieht sich schrittweise. Die zeitlich zuerst abgegebene Willenserklärung heißt *Antrag*, die nachfolgende (*zweite*) Willenserklärung heißt *Annahme*. Dies bedeutet, dass jeder der beiden Vertragspartner den Anstoß zum Vertragsabschluss geben kann [§§ 145ff. BGB].

Beispiele:

Die Lebensmittelhandlung Klein e.K. bestellt bei der Lebensmittelgroßhandlung Frisch e.Kfm. 20 Versandkartons Gemüsekonserven (= Antrag). Diese schreibt zurück, dass sie die Sendung sofort auf den Weg bringen werde (= Annahme).

Bietet hingegen die Lebensmittelgroßhandlung Frisch e.Kfm. der Lebensmittelhandlung Klein e.K. 20 Versandkartons Gemüsekonserven an, so macht die Großhandlung den ersten Schritt. Ihr Angebot ist der Antrag. Akzeptiert Klein das Angebot und bestellt rechtzeitig, nimmt er den Antrag an (= Annahme). Der Kaufvertrag ist zustande gekommen.

Die in den beiden Beispielen gezeigten Möglichkeiten werden nachfolgend in verallgemeinernder Form einander gegenübergestellt.

Fall 1:	Fall 2:	
Verkäufer gibt die erste Willenserklärung ab	Käufer gibt die erste Willenserklärung ab	Rechtliche Bezeichnung der Willenserklärungen
1. Angebot	1. Bestellung	1. Antrag
↓	↓	↓
2. Bestellung	2. Bestellungsannahme	2. Annahme
↓		
3. Bestellungsannahme	–	–

Aus der Abbildung wird erkennbar, dass im ersten Fall die Bestellungsannahme rechtlich keine Rolle mehr spielt. Der Vertrag ist durch das Angebot und durch die Bestellung zustande gekommen. Im zweiten Fall hingegen bewirkt die Bestellungsannahme erst den Abschluss des Kaufvertrags.

Erfüllung des Kaufvertrags

Um es deutlich zu sagen: Mit dem *Abschluss* des Kaufvertrags nach §§ 145ff. BGB ist nichts weiter bewirkt, als dass sich der *Verkäufer* verpflichtet hat, die verkaufte Sache ordnungsgemäß zu liefern (zu übergeben und zu übereignen) und der *Käufer* die Verpflichtung eingegangen ist, die gekaufte Sache abzunehmen und vor allem zu bezahlen [§ 433 BGB]. Der Käufer wird somit durch Abschluss des Kaufvertrags noch nicht Eigentümer an der gekauften Sache und der Verkäufer hat auch noch nicht den vereinbarten Kaufpreis erhalten. Der Abschluss des Kaufvertrags ist daher ein **Verpflichtungsgeschäft**, dem ein **Erfüllungsgeschäft** – auch **Verfügungsgeschäft** genannt – folgen muss.

Der Kaufvertrag wird erst erfüllt, wenn der Verkäufer die Ware ordnungsgemäß (vertragsgemäß) übergeben und übereignet und wenn der Käufer die Ware abgenommen und bezahlt hat [§§ 929ff. BGB]. Die unmittelbare Rechtsänderung (z. B. der Eigentums- und Besitzübergang) erfolgt immer durch das Erfüllungsgeschäft.

Sobald die geschuldeten Leistungen an den Gläubiger erbracht sind, erlischt das Schuldverhältnis (das Verpflichtungsgeschäft des Kaufvertrags) [§ 362 I BGB].

Eigentumsvorbehalt

Im Geschäftsleben wird im Kaufvertrag häufig der Eigentumsvorbehalt vereinbart. Dies bedeutet, dass sich der Verkäufer das Eigentum an der verkauften und gelieferten Sache bis zur Zahlung des Kaufpreises vorbehält (**einfacher Eigentumsvorbehalt**). Beim **verlängerten Eigentumsvorbehalt** werden die Forderungen, die bei einem Weiterverkauf entstehen, an den ursprünglichen Verkäufer abgetreten.¹ Wird die verkaufte Sache weiterverarbeitet, wird der Verkäufer anteilmäßig Eigentümer an der hergestellten Sache. Der **erweiterte Eigentumsvorbehalt** liegt vor, wenn sich der Verkäufer zur Sicherung seiner Forderungen das Eigentum an *allen* von ihm an denselben Käufer gelieferten Sachen vorbehält.

1.3.3.2 Leistungszeit

Die Leistungszeit (z. B. die Lieferfrist des Verkäufers, die Zahlungsfrist des Käufers) kann **vertraglich** oder **gesetzlich** (z. B. Leistung während der Geschäftszeit [§ 258 HGB]) bestimmt sein. Sie kann sich aber auch aus der **Natur des Schuldverhältnisses** ergeben (z. B. Lieferung eines Hochzeitskleids, eines Christbaums, Zusendung einer bestellten Konzertkarte). Im Geschäftsleben wird die Leistungszeit häufig durch **Handelsbräuche** bestimmt.

Ist die Leistungszeit weder bestimmt noch aus den Umständen zu entnehmen, so kann der *Gläubiger* die vertragliche Leistung **sofort** verlangen, der *Schuldner* sie sofort bewirken [§ 271 I BGB].

1.3.3.3 Leistungsort

Der **Leistungsort (Erfüllungsort)** ist der Ort, an dem ein Schuldner seine Leistung zu erfüllen hat und sich von seiner Leistungspflicht befreit.

¹ Die Forderungsabtretung heißt auch Zession (lat.). Näheres zur Zession siehe Kapitel 4.6.4.1.2.

Arten des Leistungsorts

Leistungsorte	Erläuterungen	Beispiele
Vertraglicher Leistungsort	Der vertragliche Leistungsort wird zwischen dem Verkäufer und dem Käufer vereinbart. In der Geschäftspraxis wird der Leistungsort meistens in den sogenannten allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) geregelt (siehe Kapitel 1.4.3).	Die Maschinenfabrik Amann GmbH in Köln und die Konservenfabrik Blankenstein in Leipzig vereinbaren Leipzig als Erfüllungsort für beide Vertragsparteien.
Natürlicher Leistungsort	Der natürliche Leistungsort wird durch die Natur des Schuldverhältnisses bestimmt [§ 269 I BGB].	Die Wohnungseigentümerin Bolte vereinbart mit dem Malergeschäft Emil Weiß e.K., im Mai ihre Küche und ihr Wohnzimmer streichen zu lassen. – Frau Merdinger kauft im „Dritte Welt Laden“ eine Vase, die sie gleich mitnimmt (Handkauf).
Gesetzlicher Leistungsort	Der gesetzliche Leistungsort gilt dann, wenn der Leistungsort weder vertraglich vereinbart noch durch die Natur des Schuldverhältnisses bestimmt ist. Da es beim Abschluss des Kaufvertrags <i>zwei Schuldner</i> gibt (Verkäufer = Warenschuldner, Käufer = Geldschuldner), gibt es auch <i>zwei gesetzliche Leistungsorte (Erfüllungsorte)</i> . Der jeweilige gesetzliche Leistungsort für Käufer und Verkäufer ist ihr <i>Wohnsitz</i> bzw. bei gewerblichen Schuldnern ihr <i>Niederlassungsort</i> zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses [§ 269 BGB].	Verkäufer ist die <i>Käsefabrik Seebrucker KG</i> in Wangen im Allgäu, Käufer das Lebensmittelgeschäft <i>Naturkost Armin Mooser e.K.</i> in München. Der gesetzliche Leistungsort für den Verkäufer ist Wangen, der gesetzliche Leistungsort für den Käufer ist München.

Bedeutung des Leistungsorts für den Gefahrübergang

Gesetzlich sind Warenschulden im Zweifel **Holschulden** [§ 269 BGB], sie „reisen auf Gefahr des Käufers“. Dies bedeutet, dass beim gesetzlichen Leistungsort der Käufer das Transportrisiko (die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware) ab Leistungsort des Verkäufers tragen muss [§ 446 S. 1 BGB].

Hierbei erhebt sich die Frage, *wo genau* der Verkäufer erfüllt hat. Darüber kann nur die *Art des Kaufvertrags* hinsichtlich der Wohn- bzw. Niederlassungsorte der Vertragspartner Auskunft geben.

Arten des Kaufvertrags	Gesetzliche Erfüllungsorte (Leistungsorte)
Handkauf (Kauf im Geschäftslokal des Verkäufers). Warenschuld = Holschuld	Geschäftslokal des Verkäufers. (Der Verkäufer hat erfüllt, wenn er die Ware dem Käufer übergeben hat.)
Versendungskauf (Verkäufer sendet die Ware auf Verlangen des Käufers an einen vom Leistungsort abweichenden Ort [§ 447 BGB]). Die Warenschuld wird zur Schickschuld .	

Arten des Kaufvertrags	Gesetzliche Erfüllungsorte (Leistungsorte)
<ul style="list-style-type: none"> ■ Käufer und Verkäufer haben ihren Wohn- bzw. Niederlassungsort an <i>verschiedenen</i> Orten (politischen Gemeinden) = Distanzkauf. 	Versandstation des Verkäufers. (Der Verkäufer hat erfüllt, wenn er die Ware seiner Versandstation – z.B. Postfiliale oder Bahnstation oder dem Spediteur, Frachtführer – übergeben hat.)
<ul style="list-style-type: none"> ■ Käufer und Verkäufer haben ihren Wohn- bzw. Niederlassungsort am <i>gleichen</i> Ort = Platzkauf. 	Der Verkäufer hat erfüllt, wenn er die Ware dem mit dem Transport Beauftragten (Spediteur, Frachtführer, Post) übergeben hat. (Andernfalls hat der Verkäufer bei Übergabe an den Käufer erfüllt, wenn im Kaufvertrag ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart wurde, dass die Ware in die Wohnung bzw. in das Geschäftslokal des Käufers zu bringen ist [=Bringschuld].)

Beim Transport mit eigenen Fahrzeugen hat der Verkäufer erst erfüllt, wenn die Ware dem Käufer übergeben worden ist. Das Gleiche gilt für den **Fernkauf**. Hier haben Verkäufer und Käufer vereinbart, dass der Leistungsort der Wohn- bzw. Niederlassungsort des Käufers sein soll (**vertraglicher Erfüllungsort**).

Bedeutung des Leistungsorts für die Übernahme der Transportkosten

Ist im Kaufvertrag nichts anderes vereinbart, trägt der Käufer die Transportkosten (Versendungskosten) ab Leistungsort des Verkäufers. Dies folgt daraus, dass Warenschulden gesetzlich *Holschulden* sind. *Ab wo genau* der Käufer die Transportkosten zu tragen hat, ergibt sich aus der Art des Kaufvertrags:

Arten des Kaufvertrags	Übernahme der Beförderungsaufwendungen bei fehlender Vereinbarung
Handkauf (Kauf im Geschäftslokal des Verkäufers). Warenschuld = Holschuld	Der Käufer trägt die Beförderungsaufwendungen ab Geschäftslokal, weil der Verkäufer seine Verpflichtung mit der Übergabe der Ware <i>erfüllt</i> hat.
Versendungskauf [§ 447 BGB] <ul style="list-style-type: none"> ■ Käufer und Verkäufer haben ihren Wohn- bzw. Niederlassungsort an <i>verschiedenen</i> Orten (politischen Gemeinden) = Distanzkauf. 	Hier muss der Verkäufer die Beförderungsaufwendungen bis zu seiner Versandstation (z.B. Bahnhof, Postfiliale) tragen, weil er gesetzlich erst erfüllt hat, wenn er die Ware zum Versand gebracht hat (vgl. § 447 BGB).
<ul style="list-style-type: none"> ■ Käufer und Verkäufer haben ihren Wohn- bzw. Niederlassungsort am <i>gleichen</i> Ort (politische Gemeinde) = Platzkauf. 	Auch in diesem Fall muss grundsätzlich der Käufer die Beförderungsaufwendungen tragen, weil Warenschulden gesetzlich im Zweifel Holschulden sind. (Der Verkäufer trägt beim Platzkauf die Beförderungsaufwendungen nur, wenn im Kaufvertrag vereinbart wurde, dass die Ware durch den Verkäufer in die Wohnung bzw. in das Geschäftslokal des Käufers zu bringen ist [=Bringschuld].)

Ist nichts anderes vereinbart, muss der Käufer die Beförderungskosten beim Hand- und Platzkauf vollständig, beim Versendungskauf ab Versandstation des Verkäufers tragen.

Bedeutung des Leistungsorts für den Gerichtsstand

Der gesetzliche Leistungsort zieht den **Gerichtsstand** nach sich.

Der Gerichtsstand wird somit durch den Wohnsitz bzw. die Niederlassung des Schuldners bestimmt (**allgemeiner Gerichtsstand**). Das bedeutet, dass der Käufer – wenn er klagen will – den Verkäufer bei dem Gericht verklagen muss, in dessen zuständigen Bezirk der Wohnsitz bzw. die Niederlassung des Verkäufers liegt. Will hingegen der Verkäufer den Käufer verklagen, muss er die Klage bei dem Gericht einreichen, in dessen örtlichen Zuständigkeitsbereich sich der Wohnsitz bzw. die Niederlassung des Beklagten befindet.

Unter **Kaufleuten** (Kapitel 1.7.1.2) bestimmen die Vereinbarungen über den Leistungsort den Gerichtsstand [§ 29 II ZPO]. Kaufleute können auch einen **besonderen Gerichtsstand** vereinbaren. Aus Gründen des Verbraucherschutzes sind Vereinbarungen über den Gerichtsstand mit Nichtkaufleuten grundsätzlich unzulässig (Näheres siehe §§ 29, 38 ZPO).

Bedeutung des Leistungsorts für den Geldschuldner

Liegt der gesetzliche Erfüllungsort vor, hat der Geldschuldner erfüllt, wenn er das zur Zahlung Erforderliche getan hat (z.B. den Überweisungsauftrag rechtzeitig seiner Bank übergeben hat). Da Geldschulden i.d.R. **Schickschulden** sind, hat der Geldschuldner dem Gläubiger den Geldbetrag auf seine Gefahr und seine Kosten zu übermitteln (siehe §§ 269f., 362 BGB).

1.3.3.4 Liefer- und Zahlungsbedingungen

Lieferbedingungen

Unter Lieferbedingungen versteht man Vertragsbestandteile, die in der Regel vom Verkäufer vorgegeben und vom Käufer beim Vertragsabschluss angenommen werden. Die Lieferbedingungen beziehen sich vor allem auf die *Leistungszeit* sowie die *Verpackungs-* und *Beförderungskosten* (*Transportkosten*).

Wird nichts Besonderes vereinbart, so muss der Verkäufer grundsätzlich sofort liefern (siehe Kapitel 1.3.3.2). Das schließt nicht aus, dass sofortige Lieferung bereits in den Lieferbedingungen zugesagt wird. In der Geschäftspraxis ist die Sofortlieferung aber in vielen Fällen nicht möglich. Deshalb wird i.d.R. die Zeit für die Leistung bereits im Angebot genannt oder während der Vertragsverhandlungen festgelegt.

Bezüglich der **Leistungszeit** unterscheidet man folgende Lieferbedingungen:

- **Sofortlieferung.** Beispiel: „Lieferung sofort nach Bestelleingang“.
- **Lieferung an einem bestimmten Tag oder innerhalb einer bestimmten Frist.** Beispiele: „Lieferung am 23. Dezember 20.. fest“ (*Fixkauf*¹). – „Die Lieferung erfolgt innerhalb von 14 Tagen“ (*Terminkauf, Zeitkauf*).
- **Lieferung von Teilmengen zu einem oder mehreren vom Käufer zu bestimmenden Zeitpunkten** (*Kauf auf Abruf*). Wenn beim Kauf auf Abruf erst beim Abruf der Teilmengen Form und Farbe bestimmt werden, liegt ein *Bestimmungskauf* (*Spezifikationskauf*) vor.

¹ Der zwischen Verkäufer und Käufer vereinbarte Leistungszeitpunkt ist z.B. bei den Rechtsfolgen von Lieferungsverzögerungen von Bedeutung. Siehe hierzu Kapitel 1.6.2.

Hinsichtlich der **Verpackungskosten** sind folgende vertragliche Vereinbarungen möglich:

Vereinbarungen	Erläuterungen	Beispiele
Verpackung ist für den Käufer kostenfrei	Hier wird der Grundsatz, dass der Verkäufer bei fehlender Vereinbarung die Verpackungskosten zu tragen hat, ausdrücklich in den Kaufvertrag übernommen.	„Verpackung frei.“ – „Verpackung unberechnet.“
Leihpackung	Eigentümer der Verpackung bleibt der Verkäufer. Die Verpackung ist demnach vom Käufer an den Verkäufer zurückzugeben.	„Bei Rücksendung der Verpackung werden $\frac{2}{3}$ des Verpackungswerts gutgeschrieben.“ – „Bei Rücksendung der Verpackung wird der berechnete Wert gutgeschrieben.“
Brutto-für-netto-Vereinbarung	Der Käufer zahlt das Verpackungsgewicht (= die Tara) wie das Inhaltsgewicht (Nettogewicht).	„Wir liefern bfn.“

Im Hinblick auf die **Beförderungskosten**¹ (Transportkosten) können folgende Regelungen getroffen werden:

- **Der Käufer übernimmt sämtliche Beförderungskosten.** Beispiele: „Lieferung ab Werk.“ – „Ab Lager Weimar.“
- **Der Verkäufer trägt die Beförderungskosten bis zur Versandstation.** Beispiele: „Lieferung unfrei.“ – „Unsere Preise verstehen sich ab Bahnhof hier.“
- **Der Verkäufer übernimmt die Beförderungskosten bis zur Versandstation sowie die Verladekosten.** Beispiel: „Frei Waggon.“ – „Frei Schiff.“
- **Der Verkäufer bezahlt die Beförderungskosten bis zur Empfangsstation des Käufers.** Beispiele: „Lieferung frachtfrei.“ – Wir liefern frei Bahnhof dort.“
- **Der Verkäufer trägt sämtliche Beförderungskosten.** Beispiele: „Die Lieferung erfolgt frei Haus.“ – „Wir liefern frei Lager dort.“ – „Lieferung frei Keller.“
- **Der Verkäufer berechnet Beförderungskosten ab Frachtbasis.** Hier werden dem Käufer die Frachtkosten ab einem vertraglich festgelegten Ort, der „Frachtbasis“, belastet. Beispiel: „Frachtbasis Essen“ (für Kohlelieferungen). Für die Berechnung der Fracht ist es ohne Bedeutung, von welchem Lieferort (Absendeort) aus die Ware tatsächlich geliefert wird.
- **Der Verkäufer trägt die Beförderungskosten bis zur Frachtparität.**² Unter Frachtparität versteht man den vertraglich festgelegten Ort, bis zu dem der Verkäufer die Beförderungskosten (Transportkosten) zu tragen hat. Soll die Ware an einen anderen Ort geliefert werden, trägt also der Verkäufer höchstens die Frachtkosten bis zur Frachtparität.

1 Die Beförderungskosten setzen sich aus der **Fracht** (Entgelt für die gewerbliche Beförderung von Gütern [z. B. mit Bahn, Lkw]) sowie **Rollgeld** (Beförderungskosten für die Beförderung von Gütern vom Verkäufer [Fabrik, Lager] bis zum Bestimmungsbahnhof bzw. vom Bestimmungsbahnhof bis zum Käufer) zusammen.

2 Parität (lat.) = Gleichstellung.

Zahlungsbedingungen

In den Zahlungsbedingungen wird festgesetzt, *wann* die gekaufte Ware zu bezahlen ist und *welche Abzüge* vom Rechnungsbetrag vorgenommen werden dürfen.

Hinsichtlich des **Zahlungszeitpunkts** können folgende Kaufarten unterschieden werden:

Kaufarten	Erläuterungen	Beispiele
Barkauf	Wenn keine besondere Vereinbarung getroffen wurde, muss der Käufer die Zahlung sofort nach Erhalt der Ware vornehmen. Oft wird die Barzahlung ausdrücklich im Angebot festgelegt.	„Zahlbar sofort nach Erhalt der Ware.“ – „Zahlbar netto Kasse.“
Zielkauf (Kreditkauf)	In diesem Fall gewährt der Verkäufer (Geldgläubiger) dem Käufer (Geldschuldner) ein Zahlungsziel. Bei <i>Zahlung mit Wertstellung</i> wird das Zahlungsziel (der Zahlungstermin) fest vereinbart.	„Zahlung bis Ende Mai.“ – „Zahlbar innerhalb 14 Tagen.“ „Valuta ¹ 15. Juli 20..“
Kauf gegen Vorauszahlung	Mit dieser Zahlungsbedingung schützen sich Lieferer vor dem Zahlungs- bzw. Kreditrisiko bei neuen oder auch als „unsicher“ bekannten Kunden.	„Lieferung nur gegen Vorauskasse.“
Ratenkauf	Der Käufer erhält die Kaufsache und bezahlt diese in Raten (Teilzahlungen). Die Warenlieferung erfolgt i. d. R. unter Eigentumsvorbehalt.	„Zahlbar in monatlichen Raten in Höhe von 200,00 €.“
Kauf mit gemischten Zahlungsbedingungen	Er ist üblich bei Lieferungen von hochwertigen Investitionsgütern.	„Zahlbar $\frac{1}{3}$ bei Bestellung, $\frac{1}{3}$ bei Lieferung und $\frac{1}{3}$ drei Monate nach Lieferung.“ – „Anzahlung 10% des Kaufpreises, Rest 14 Tage nach Lieferung.“

Die **Abzüge** werden in Skonto,² Rabatt³ und Bonus⁴ eingeteilt.

- **Skonto.** Er ist ein Abzug für vorzeitige Zahlung, also für die Bezahlung der Rechnung vor dem Fälligkeitstag. Beispiel: „Zahlung nach 30 Tagen oder innerhalb 5 Tagen mit 3% Skonto.“
- **Rabatt.** Der Rabatt wird unabhängig vom Zahlungszeitraum gewährt. Er ist ein Preisnachlass aus besonderen Gründen. Bekannte Rabattarten sind:
 - **Wiederverkäuferrabatt (Händlerrabatt).** Der Rabatt wird nur gewerblichen Käufern gewährt. Beispiel: „Unsere gewerblichen Kunden erhalten einen Rabatt in Höhe von 25% des Listenpreises.“

1 Valuta (lat.-it.) = Wert, Gegenwert.

2 Skonto (it.) = Abzug (bei Barzahlung).

3 Rabatt (it.) = Preisnachlass. Stammwort ist das lateinische *battuere*, d. h. niederschlagen, abschlagen.

4 Bonus, Mehrz. Boni oder Bonusse (lat.) = Vergütung, Gutschrift. Boni sind nachträglich gewährte Nachlässe.

- **Treuerabatt.** Dieser Rabatt kann langjährigen Kunden gewährt werden. Dabei sind oft bestimmte jährliche Mindestumsätze erforderlich, um in den Genuss des Treuerabatts zu kommen. Beispiel: „Treuerabatt 2 % vom Mindestumsatz 30000,00 € netto.¹ Der Rabattsatz erhöht sich im Folgejahr um 0,5 %.“
- **Sonderrabatt.** Dieser Rabatt wird aus besonderen Anlässen wie z. B. Geschäftsjubiläen gewährt. Der Jubiläumsrabatt ist i. d. R. nicht in den Liefer- und Zahlungsbedingungen der Verkäufer enthalten. Er beruht vielmehr auf einer einmaligen Vereinbarung mit dem oder den Käufern.
- **Naturalrabatt.** Hier handelt es sich um einen *indirekten* (mittelbaren) Preisnachlass, indem der Käufer *Drauf- und Dreingaben* in Waren (Naturalien) erhält. Bei einer Draufgabe wird eine bestimmte Warenmenge unberechnet hinzugegeben. Beispiel: „Bei Abnahme von 50 Körben erhält der Käufer einen Korb kostenlos.“ Die Dreingabe ist dadurch gekennzeichnet, dass die bestellte Menge geliefert, aber ein Teil hiervon nicht in Rechnung gestellt wird. Beispiel: „Bei einer Bestellung von 50 Körben wird ein Korb nicht berechnet.“
- **Funktionsrabatt.** Er wird gewerblichen Käufern gewährt, wenn diese bestimmte Aufgaben übernehmen, die normalerweise dem Lieferer obliegen. Beispiel für eine Klausel² in den Liefer- und Zahlungsbedingungen eines Großhandelsunternehmens: „Bei Übernahme der Verpackung, Etikettierung und Werbung wird ein Funktionsrabatt in Höhe von 20 % des Listenpreises gewährt.“
- **Mengenrabatt.** Diese Form der *mengenmäßigen Preisdifferenzierung*³ soll dazu beitragen, die Kunden von Klein- und Kleinstaufträgen abzuhalten, die für den Verkäufer unrentabel sind; denn zahlreiche Kosten der Auftragsabwicklung fallen in gleicher Höhe an, gleichgültig, welchen Wert die einzelnen Aufträge besitzen (z. B. Kosten für Schreibarbeiten, die Erstellung und Buchung der Ausgangsrechnungen, die Terminüberwachung und die Buchung des Eingangs der Rechnungsbeträge). Aus diesem Grund wird der Rabatt häufig so gestaltet, dass er mit zunehmendem Auftragswert überproportional steigt. Dies kann durch einen *Staffelrabatt* oder durch Vorgabe von *Freigrenzen* erreicht werden.

Beispiel für einen Staffelrabatt:

Aufträge im Wert bis 10000,00 € 1 % Mengenrabatt; Aufträge im Wert von 10001,00 € – 20000,00 € 1,5 % Mengenrabatt; Aufträge von 20001,00 € – 30000,00 € 2 % Mengenrabatt usw. Der Rabatt wird aus dem vollen Auftragswert berechnet.

Beispiel für die Vergabe von Freigrenzen:

4 % Mengenrabatt bei einer Freigrenze von 10000,00 €. (Das bedeutet, dass für den Auftragswert, der 10000,00 € übersteigt, ein Rabatt in Höhe von 4 % gewährt wird.)

- **Bonus.** Hier handelt es sich um einen Preisnachlass, der *nachträglich* gewährt wird. Ein Bonus liegt z. B. vor, wenn der Lieferer seinem Kunden bei Erreichen einer bestimmten Umsatzsumme im vergangenen Geschäftsjahr eine Rückvergütung leistet.

1 Netto (it.) = rein, glatt, unvermischt. In diesem Zusammenhang versteht man unter „netto“ den Warenwert ohne Umsatzsteuer und abzüglich Rabatt.

2 Klausel (lat.) = Schluss, Schlusssatz, Schlussformel, Gesetzesformel. Das Wort Klausel wird meistens im Sinne von „Vorbehalt“, „Nebenbestimmung“ oder „Einschränkung“ verwendet.

3 Preise differenzieren (lat. differentia = Verschiedenheit) bedeutet, dass für ein und dieselbe Leistung unterschiedliche Preise verlangt werden. Näheres zur Preisdifferenzierung siehe Kapitel 4.5.3.

1.4 Vertragsfreiheit und ihre Grenzen

1.4.1 Begriff Vertragsfreiheit

Die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland beruht auf dem Grundsatz der *Vertragsfreiheit*. Das bedeutet, dass jedermann in eigener Verantwortung darüber entscheiden kann, ob, wann und mit wem er ein Rechtsgeschäft abschließen will (**Abschlussfreiheit**), ob und wann ein für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit abgeschlossener Vertrag wieder aufgelöst werden soll (**Auflösungsrecht**) und dass weiterhin jedermann das Recht hat, mit anderen in gegenseitiger Übereinstimmung den Inhalt der Rechtsgeschäfte frei aushandeln (vereinbaren) zu können (**Inhaltsfreiheit**).

In der Bundesrepublik Deutschland ist die Vertragsfreiheit im Grundgesetz (GG) verfassungsrechtlich verbrieft [Art. 2 GG]. Auch das BGB und HGB gehen vom Grundsatz der Vertragsfreiheit aus.

Unsere Rechtsordnung will die Ausbeutung und Knebelung der sozial und wirtschaftlich Schwächeren verhindern. Sie enthält deshalb in vielen Gesetzen *zwingende Rechtsnormen*, die dem Gestaltungswillen der Vertragspartner entzogen sind, die somit nicht durch Vereinbarungen (Verträge) abgeändert werden können.

Zu diesen unabdingbaren Voraussetzungen eines gültigen Rechtsgeschäfts gehören z. B. die Vorschriften des BGB über die Geschäftsfähigkeit, die Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Rechtsgeschäften, die Verbraucherverträge und die Regelungen des Rechts der allgemeinen Geschäftsbedingungen.¹ Auch die gesetzlichen Formvorschriften bedeuten eine Einschränkung der Vertragsfreiheit.

1.4.2 Nichtigkeit und Anfechtung

Nichtigkeit von Rechtsgeschäften

Die absolute Grenze der Vertragsfreiheit wird sichtbar, wenn das Gesetz bestimmte Rechtsgeschäfte für *nichtig* erklärt. Rechtsgeschäfte, die nach dem Gesetz ungültig sind, gelten als von Anfang an nichtig (ungültig).

Nichtig sind:

- Rechtsgeschäfte, die gegen die gesetzlichen Formvorschriften verstoßen (z. B. ein mündlich abgeschlossener Grundstückskaufvertrag) [§§ 125, 311 b I S. 1 BGB];
- Rechtsgeschäfte von Geschäftsunfähigen [§ 105 I BGB];
- Rechtsgeschäfte beschränkt Geschäftsfähiger, sofern die Zustimmung vom gesetzlichen Vertreter verweigert wird, die Ausnahmeregelung des § 110 BGB nicht vorliegt und das Rechtsgeschäft dem beschränkt Geschäftsfähigen nicht ausschließlich rechtliche Vorteile bringt [§ 107 BGB];
- Rechtsgeschäfte, die im Zustand der Bewusstlosigkeit oder vorübergehender Störung der Geistestätigkeit abgegeben werden [§ 105 II BGB], (z. B. ein Betrunkenener verkauft sein Auto);
- Rechtsgeschäfte, die ihrem Inhalt nach gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen [§ 134 BGB], (z. B. Rauschgift- und Waffengeschäfte);
- zum Schein abgegebene Willenserklärungen („Scheingeschäfte“), die ein anderes Rechtsgeschäft verdecken sollen [§ 117 BGB], (z. B. Grundstückskaufvertrag über 300 000,00 €, wo-

¹ Siehe Kapitel 1.4.3.

bei mündlich ein Kaufpreis von 500 000,00 € vereinbart wird, um die Grunderwerbsteuer zu sparen);¹

- offensichtlich nicht ernst gemeinte Willenserklärungen („Scherzgeschäfte“) [§ 118 BGB], z. B. das Angebot eines Witzboldes, seine Fahrkarte zum Mond für 5 000,00 € verkaufen zu wollen;
- Rechtsgeschäfte, die ihrem Inhalt nach gegen die guten Sitten verstoßen [§ 138 BGB], insbesondere Wuchergeschäfte.

Anfechtbarkeit von Rechtsgeschäften

Anfechtbare Rechtsgeschäfte sind bis zu der erklärten Anfechtung voll rechtswirksam. Nach einer gesetzlich zugelassenen und fristgemäßen Anfechtung wird das Rechtsgeschäft jedoch von **Anfang an nichtig (ungültig)** [§ 142 I BGB]. Bereits erbrachte Leistungen sind zurückzugeben [§ 812 BGB].

Eine Anfechtung ist nur bei folgenden gesetzlich geregelten Fällen möglich [§§ 119, 120 BGB]:

Formen des Irrtums	Beispiele
Irrtum in der Erklärungshandlung Hier verspricht oder verschreibt sich der Erklärende.	Der Verkäufer eines gebrauchten Autos will dieses für 12 000,00 € anbieten, schreibt in seinem Angebot jedoch nur 10 000,00 €. – Ein Vermieter unterschreibt aus Versehen einen Mietvertrag, der für eine andere Person vorgesehen war.
Irrtum über den Erklärungsinhalt (Geschäftsirrtum) In diesem Fall hat sich der Erklärende über den Inhalt seiner Willenserklärung geirrt.	Jemand möchte ein Auto mieten, unterschreibt jedoch keinen Miet-, sondern einen Kaufvertrag.
Irrtum über im Rechtsverkehr wesentliche Eigenschaften einer Person oder Sache	Eine Bank stellt einen Kassierer ein, über den sie nachträglich erfährt, dass dieser bereits Unterschlagungen bei seinem früheren Arbeitgeber begangen hat.
Irrtum bei der Übermittlung einer Willenserklärung Ein solcher Irrtum liegt vor, wenn die mit der Übermittlung der Willenserklärung beauftragte Person (z. B. der als Übermittlungsbote dienende Angestellte eines Unternehmens) die Willenserklärung des Erklärenden falsch übermittelt.	Frau Schön hat am Sonntag im Schaufenster des Kleiderhauses Maja e.Kfr. ein Kostüm gesehen; das Preisschild war verdeckt. Sie ruft am Montag das Kleiderhaus Maja e.Kfr. an. Es meldet sich die Verkäuferin Ria. Diese kennt den Verkaufspreis ebenfalls nicht und fragt deshalb die Geschäftsinhaberin, die ihr einen Preis von 540,00 € angibt. Die Verkäuferin Ria nennt am Telefon der erfreuten Frau Schön einen Preis von 450,00 €.

In den genannten Fällen muss die Anfechtung unverzüglich nach Entdeckung des Anfechtungsgrunds erfolgen [§ 121 I S. 1 BGB]. Wenn seit Abgabe der Willenserklärung 10 Jahre verstrichen sind, dann ist eine Anfechtung nach §§ 119f. BGB ausgeschlossen [§ 121 III BGB]. Der Anfechtende (der Irrende) ist zum Ersatz des **Vertrauensschadens** verpflichtet,

¹ Das Scheingeschäft (Kaufvertrag über 300 000,00 €) ist nichtig. Das gewollte Geschäft wäre gültig, wenn die Formerfordernisse gewahrt worden wären. Da in diesem Beispiel aber nur eine mündliche Absprache vorliegt, ist das gewollte Geschäft wegen Formmangels ebenfalls nichtig. Der Mangel würde aber durch eine nachfolgende Auflassung (Einigung) und Eintragung des Grundstücks in das Grundbuch geheilt, sodass der Käufer 500 000,00 € zahlen müsste (siehe § 311 b I S. 2 BGB).

den der andere dadurch erlitten hat, dass er auf die Gültigkeit der Erklärung vertraute [§ 122 I BGB].

Einen weiteren Schutz gewährt das Gesetz bei arglistiger Täuschung oder widerrechtlicher Drohung [§ 123 I BGB].

Beispiele:

Ein Käufer kauft einen Gebrauchtwagen. Der Verkäufer verschweigt, dass es sich um einen Unfallwagen handelt. – Der Angestellte X droht seinem Kollegen Y, ihn wegen eines geringen Dienstvergehens bei seinem Chef „anzuschwärzen“, wenn er ihm nicht 100,00 € „leihe“.

Die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung muss innerhalb eines Jahres nach Entdeckung der Täuschung erfolgen [§ 124 I, II S. 1 BGB]. Im Fall der widerrechtlichen Drohung muss das Rechtsgeschäft ebenfalls innerhalb eines Jahres, vom Wegfall der Zwangslage an gerechnet, angefochten werden [§ 124 I, II S. 1 BGB]. Nach Ablauf von 10 Jahren seit Abgabe der Willenserklärung ist die Anfechtung jedoch ausgeschlossen [§ 124 III BGB].

Rechtsgeschäfte, die aufgrund eines Irrtums im Beweggrund (**Motivirrtum**) oder bei bloßer Unkenntnis einer Tatsache abgeschlossen worden sind, sind vor allem aus Gründen der Rechtssicherheit **nicht anfechtbar** (ausgenommen bei Irrtum über verkehrswesentliche Eigenschaften) [§ 119 II BGB].

Beispiel:

Ein Briefmarkensammler kauft eine Briefmarke in der Erwartung, dass deren Preis steigt. Sinkt der Preis, kann er den Kaufvertrag nicht anfechten.

1.4.3 Die Gestaltung rechtsgeschäftlicher Schuldverhältnisse durch allgemeine Geschäftsbedingungen

Begriff

Die **allgemeinen Geschäftsbedingungen** (AGB) sind für eine **Vielzahl von Verträgen** vorformulierte **Vertragsbedingungen** eines Wirtschaftszweigs,¹ die **eine** Vertragspartei (der **Verwender**) beim Abschluss eines Vertrags einer **anderen Vertragspartei einseitig** auferlegt [§ 305 I S. 1 BGB].

Wenn die Vertragsbedingungen zwischen den Vertragsparteien im Einzelnen ausgehandelt sind, liegen keine allgemeine Geschäftsbedingungen vor [§ 305 I BGB].

Einbeziehung allgemeiner Geschäftsbedingungen in den Vertrag

Allgemeine Geschäftsbedingungen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn der Verwender beim Vertragsabschluss z. B. die andere Vertragspartei ausdrücklich auf die allgemeinen Geschäftsbedingungen hinweist, die andere Vertragspartei in zumutbarer Weise von ihnen Kenntnis nehmen kann und wenn die andere Vertragspartei mit ihrer Geltung einverstanden ist [§ 305 II BGB].² Individuelle Vertragsvereinbarungen haben Vorrang vor allgemeinen Geschäftsbedingungen [§ 305 b BGB].

1 Allgemeine Geschäftsbedingungen werden vor allem von den Wirtschaftsverbänden der Industrie, des Handels, der Banken, der Versicherungen, der Spediteure usw. normiert (vereinheitlicht) und den Verbandsmitgliedern zur Verwendung empfohlen (z. B. Allgemeine Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie, Allgemeine Deutsche Spediteurbedingungen).

2 Zur Einbeziehung in besonderen Fällen siehe § 305 a BGB.

Überraschende und mehrdeutige Klauseln, mit denen der Vertragspartner des Verwenders nicht zu rechnen braucht, werden kein Vertragsbestandteil, wobei die Zweifel bei der Auslegung von allgemeinen Geschäftsbedingungen zu Lasten des Verwenders gehen [§ 305 c BGB].

Rechtsfolgen bei Nichteinbeziehung und Unwirksamkeit allgemeiner Geschäftsbedingungen

Wenn allgemeine Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise kein Vertragsbestandteil geworden oder rechtsunwirksam sind, dann bleiben die anderen Vertragsbestandteile wirksam. Für den Vertragsinhalt gelten dann die gesetzlichen Vorschriften [§ 306 I, II BGB].

Inhaltskontrolle (Generalklausel)¹

Bestimmungen in allgemeinen Geschäftsbedingungen sind unwirksam (ungültig), wenn diese den Vertragspartner des Verwenders entgegen den Geboten von Treu und Glauben [§ 242 BGB] **unangemessen benachteiligen**. Eine unangemessene Benachteiligung kann auch bei unverständlichen Klauseln vorliegen, wenn es sich also um einen Verstoß gegen das sogenannte Transparentgebot handelt (Näheres siehe § 307 BGB). Ob eine unangemessene Benachteiligung vorliegt, muss von Fall zu Fall geprüft werden.

Beispiel:

Unangemessen kurze Rügefristen („Reklamationen können nur innerhalb von 8 Tagen nach Warenempfang angenommen werden“), unzumutbare Liefer- und Nachfristen, Rücktritts- und Änderungsvorbehalte des Verwenders.

Klauselverbote mit Wertungsmöglichkeit

Für diese nach § 308 BGB verbotenen Klauseln ist kennzeichnend, dass sie (im Unterschied zu den nach § 309 BGB verbotenen Klauseln mit **bestimmten Rechtsbegriffen**) unbestimmte Rechtsbegriffe verwenden, weshalb die Unwirksamkeit erforderlichenfalls eine richterliche Wertung notwendig macht.

Beispiele:

Bestimmungen, durch die sich der Verwender unangemessen lange oder nicht hinreichend bestimmte Fristen für die Annahme oder Ablehnung eines Angebots oder die Erbringung einer Leistung vorbehält; Bestimmungen, durch die sich der Verwender für die von ihm zu erbringenden Leistungen eine von Rechtsvorschriften abweichende unangemessen lange oder nicht hinreichend bestimmte Nachfrist vorbehält; sachlich nicht gerechtfertigte Rücktrittsvorbehalte (Näheres siehe § 308 BGB).

¹ Generalklausel = Bestimmung, die generell (= allgemein, ohne Ausnahme) gültig ist.

Klauselverbote ohne Wertungsmöglichkeit

Soweit diese Klauseln in allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten sind, sind diese **immer unwirksam**.

Beispiele:

Bestimmungen, die eine Erhöhung des Entgelts (Preises) für Waren und Dienstleistungen vorsehen, die innerhalb von vier Monaten nach Vertragsschluss geliefert bzw. erbracht werden sollen (ausgenommen bei Dauerschuldverhältnissen); Bestimmungen, die das dem Vertragspartner des Verwenders nach § 320 BGB zustehende Leistungsverweigerungs-

recht¹ ausschließen oder einschränken; Haftungsausschlüsse bei einer grob (fahrlässig oder vorsätzlich) verschuldeten Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die vom Verwender, seinem gesetzlichen Vertreter oder vom Erfüllungsgehilfen des Verwenders verursacht sind (Näheres siehe § 309 BGB).

Anwendungsbereich

Die Bestimmungen der §§ 305 II, III und 308f. BGB gelten grundsätzlich nicht bei allgemeinen Geschäftsbedingungen, die gegenüber einem Unternehmer, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen verwendet werden (§ 310 I BGB).²

Bei **Verbraucherverträgen**³ (bei Verträgen zwischen einem Unternehmer [§ 14 BGB] und einem Verbraucher [§ 13 BGB]) gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen als vom Unternehmer gestellt, es sei denn, dass sie durch den Verbraucher in den Vertrag eingeführt wurden. Bestimmte, zum Schutz der Verbraucher bestehende Vorschriften (z. B. die §§ 306, 307, 308, 309 BGB) gelten auch dann für vorformulierte Vertragsbedingungen, wenn diese nur zur einmaligen Verwendung bestimmt sind und soweit der Verbraucher aufgrund der Vorformulierung auf ihren Inhalt keinen Einfluss nehmen konnte (§ 310 III BGB).

1.4.4 Sondervorschriften des BGB für Verbraucherverträge

Ein Beispiel für einen Verbrauchervertrag haben Sie bereits im Kapitel 1.3.2 kennengelernt, und zwar den Verbraucherdarlehensvertrag. Im Folgenden werden weitere wichtige Verbraucherverträge besprochen.

- Bei einem **Verbrauchervertrag** ist der zu einer Sach- und/oder Dienstleistung Verpflichtete ein Unternehmer und der Vertragspartner ein Verbraucher.
- **Unternehmer** ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt (§ 14 I BGB).
- **Verbraucher** ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann (§ 13 BGB).

¹ Wer aus einem gegenseitigen Vertrag (z. B. Kaufvertrag, Werkvertrag) verpflichtet ist, kann die ihm obliegende Leistung bis zur Bewirkung der Gegenleistung verweigern, soweit er nicht zu einer Vorleistung verpflichtet ist (§ 320 BGB, sogenannte Einrede des nicht erfüllten Vertrags).

² Weitere „Anwendungsausschlüsse“ finden Sie im § 310 II, IV BGB.

³ Näheres zu den verschiedenen Verbraucherverträgen siehe Kapitel 1.4.4.

Beispiele für Verbraucherverträge:

Lina Kunz kauft Brot bei der Stadtbäckerei Mohn GmbH (Verbrauchsgüterkauf). – Die Sparkasse Neustadt gewährt dem Angestellten Murr einen Kredit zum Kauf eines neuen Pkw (Verbraucher-

darlehensvertrag). – Das Ehepaar Reich schließt mit dem Architekten Dipl.-Ing. Baumann einen Vertrag ab, der die Bauplanung ihres Eigenheims zum Gegenstand hat (Werkvertrag).

1.4.4.1 Widerrufsrecht bei Verbraucherverträgen

Bei bestimmten Verbraucherverträgen wie z. B. bei Verträgen außerhalb von Geschäftsräumen (sog. **Haustürgeschäften**) und **Fernabsatzverträgen** (z. B. im Onlinehandel) hat der Verbraucher ein Widerrufsrecht. Der Widerruf muss eine eindeutig formulierte Erklärung gegenüber dem Unternehmer enthalten.

Es genügt nicht, die Ware einfach zurückzuschicken. Es kann auch ein EU-einheitliches Formular verwendet werden, das in der Regel auf der Website des Unternehmers ausgefüllt und abgeschickt werden kann [§ 356 I BGB].

In der gesamten EU beträgt die Widerrufsfrist **14 Tage**. Im Fall des Widerrufs sind die empfangenen Leistungen unverzüglich zurückzugewähren [§ 355 BGB].

Die Widerrufsfrist beginnt bei

- Erhalt der Leistung oder der letzten Teillieferung aus einer einheitlichen Bestellung,
- Erhalt der ersten Lieferung aus einem Abonnement (z. B. Dauerbezug einer Zeitschrift) und bei
- Vertragsabschluss über den Bezug von Wasser, Gas, Fernwärme oder die Übertragung digitaler Daten (z. B. Statistiken, Schaubilder).

Die Widerrufsfrist beginnt jedoch erst, wenn der Unternehmer den Verbraucher über sein Widerrufsrecht informiert hat. Geschieht dies nicht, endet die Widerrufsfrist nach Ablauf von 12 Monaten und 14 Tagen [§ 356 III BGB].

1.4.4.2 Verbrauchsgüterverträge

Verbrauchsgüterkauf

Ein **Verbrauchsgüterkauf** liegt vor, wenn ein Verbraucher von einem Unternehmer eine bewegliche Sache kauft [§ 474 I S. 1 BGB].

DAS PROBLEM

Ihnen wurde überraschend etwas zum Kauf angeboten und Sie haben unüberlegt oder vorschnell eingewilligt.

IHRE RECHTE

Ein unüberlegtes Haustürgeschäft können Sie grundsätzlich rückgängig machen.

Als Haustürgeschäfte gelten in der Regel:

- Käufe außerhalb eines Ladengeschäfts des Unternehmers,
- Verträge, die an der Haustür abgeschlossen werden,
- Käufe auf „Kaffeefahrten“.

Ein Haustürgeschäft können Sie regelmäßig rückgängig machen.

- Erhaltene Waren schicken Sie dann an den Absender zurück.
- Bereits geleistete Zahlungen bekommen Sie erstattet.

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz | Wissen wappnet. Das Verbraucherportal des BMJV | www.wissen-wappnet.de

Quelle: https://www.bmjbv.de/DE/Verbraucherportal/KonsumImAlltag/Haustuergeschaeft_node.html [19.12.2019]

Öffentliche Versteigerung

Die Vorschriften über den Verbrauchsgüterkauf gelten nicht für gebrauchte Sachen, die in einer öffentlichen Versteigerung verkauft werden, an der der Verbraucher persönlich teilnehmen kann [§ 474 II S. 2 BGB].

Keine Schlechterstellung des Verbrauchers

Sind vor Mitteilung eines Mangels an einen Unternehmer Vereinbarungen zum Nachteil des Verbrauchers über die Gewährleistungsrechte Nacherfüllung, Rücktritt und Minderung getroffen worden, so sind diese unzulässig [§ 475 I BGB]. Bezüglich der Gewährleistungsfrist gilt Folgendes: Bei **neuen beweglichen Sachen** muss die Gewährleistungsfrist mindestens **zwei Jahre**, bei **gebrauchten Sachen** mindestens **ein Jahr** ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn betragen.¹

Widerrufsrecht

Dem Verbraucher steht bei bestimmten Kaufvertragsarten ein Widerrufsrecht nach §§ 355ff. BGB zu (Näheres siehe Kapitel 1.4.4.1).

1.4.4.3 Verbraucherdarlehensvertrag

Begriff

- **Verbraucherdarlehensverträge** sind Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge und Immobilial-Verbraucherdarlehensverträge [§ 491 I BGB].
- **Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge** sind entgeltliche Darlehensverträge zwischen einem Unternehmer als Darlehensgeber und einem Verbraucher als Darlehensnehmer [§ 491 II BGB].

Keine Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge sind z. B. Verträge, bei denen das auszahlende Darlehen (der Nettoauszahlungsbetrag) weniger als 200,00 € beträgt (Näheres siehe § 491 II BGB).

Schriftform

Verbraucherdarlehensverträge sind, soweit nicht eine strengere Form vorgeschrieben ist, **schriftlich** abzuschließen [§ 492 I BGB]. Der Darlehensgeber hat dem Darlehensnehmer (Verbraucher) eine Abschrift der Vertragserklärung zur Verfügung zu stellen [§ 492 III BGB].

Der Darlehensnehmer kann vom Darlehensgeber einen *Entwurf* des Verbraucherdarlehensvertrags verlangen [§ 491 a II BGB]. Zudem verpflichtet sich der Darlehensgeber, dem Darlehensnehmer vor Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrags *angemessene Erläuterungen* zu geben, damit der Darlehensnehmer in die Lage versetzt wird, zu beurteilen, ob der Vertrag dem von ihm verfolgten Zweck und seinen Vermögensverhältnissen gerecht wird [§ 491 a III BGB].

¹ Näheres siehe Kapitel 1.6.1.1.

Vertragsinhalt

Der Vertrag muss z. B. Folgendes enthalten (Näheres siehe § 492 II, III i. V. m. Art. 247 §§ 6 bis 13 EGBGB¹):

- den Namen und die Anschrift des Darlehensgebers,
- die Art des Darlehens,
- den effektiven Jahreszins,
- den Nettodarlehensbetrag,
- den Sollzinssatz,
- die Vertragslaufzeit,
- Betrag, Zahl und Fälligkeit der einzelnen Teilzahlungen,
- den Gesamtbetrag, d. h. die Summe aus Nettodarlehensbetrag und Gesamtkosten,
- den Vorzugszinssatz,
- einen Warnhinweis zu den Folgen ausbleibender Zahlungen.

Widerrufsrecht

Wie bei vielen anderen Verbraucherverträgen steht dem Darlehensnehmer (Verbraucher) ein Widerrufsrecht von **14 Tagen** nach den Bedingungen des § 355 BGB zu [§ 495 I BGB].

1.4.4.4 Verbundene Verträge

Begriff

Verbundene Verträge liegen vor, wenn ein Vertrag zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher über die Lieferung einer Ware oder die Erbringung einer anderen Leistung mit einem Darlehensvertrag (Kreditvertrag) so verknüpft ist, dass beide Verträge eine wirtschaftliche Einheit bilden (vgl. § 358 III BGB).

Beispiele:

- Ellen Mülheimer kauft beim Elektrofachgeschäft Hauser e.K. einen internetfähigen LED-Fernseher auf Raten. wird durch die Freiburger Kreditbank AG finanziert. Die Vermittlung des Kredits erfolgt durch das Autohaus. Der Kreditbetrag wird von der Bank unmittelbar an das Autohaus überwiesen.
- Finn Fehring kauft beim Autohaus Breisgau GmbH ein Auto. Ein Drittel des Kaufpreises

Vertragsinhalt

Auf die verbundenen Verträge sind grundsätzlich die gesetzlichen Vorschriften für die miteinander verknüpften Verträge anzuwenden. Beim **Teilzahlungsgeschäft** z. B. sind das die Vorschriften zum *Verbraucherkaufvertrag* und zum *Verbraucherdarlehensvertrag*. Dies bedeutet u. a., dass verbundene Verträge *schriftlich* abzuschließen sind (siehe Kapitel 1.4.4.3).

¹ EGBGB = Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

Verbundene Verträge „teilen ihr Schicksal“: Widerruft ein Verbraucher rechtswirksam seine auf den Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrags gerichtete Willenserklärung, ist er auch an seine auf den Abschluss einer mit diesem Verbraucherdarlehensvertrag verbundenen Willenserklärung (z. B. Warenbestellung) nicht mehr gebunden. Umgekehrt gilt Gleiches: Der rechtswirksame Widerruf der auf den Abschluss eines Vertrags über die Lieferung einer Ware oder die Erbringung einer sonstigen Leistung gerichteten Willenserklärung bewirkt, dass der Verbraucher nicht mehr an seine auf den Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrags gerichtete Willenserklärung gebunden ist (Näheres siehe § 358 BGB).

Widerrufsrecht

Bei den verbundenen Verträgen besteht für den Verbraucher ebenfalls ein Widerrufsrecht innerhalb von **14 Tagen**. Für den Fristbeginn gelten die gesetzlichen Vorschriften zu den jeweils miteinander verbundenen Verträgen.

1.4.4.5 Fernabsatzvertrag

Begriff

Fernabsatzverträge sind Verträge über die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Leistungen, die zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher unter ausschließlicher Verwendung von **Fernkommunikationsmitteln** im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems abgeschlossen werden [§ 312c I BGB].

Fernkommunikationsmittel sind z. B. Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails, über den Mobilfunkdienst versendete Nachrichten sowie Rundfunk und Telemedien [§ 312c II BGB].

Informationspflicht des Unternehmers

Setzt ein Unternehmer Fernkommunikationsmittel zur Anbahnung oder zum Abschluss von Fernabsatzverträgen ein, dann muss er den Verbraucher rechtzeitig vor Abschluss eines Fernabsatzvertrags in einer dem eingesetzten Fernkommunikationsmittel entsprechenden Weise klar und verständlich z. B. über die wesentlichen Einzelheiten des Vertrags und bei Telefongesprächen über die Identität und Anschrift des Unternehmers informieren [§ 312d BGB i. V. m. Art. 246a EGBGB].

Widerrufsrecht

Wie bei den in den vorigen Kapiteln besprochenen Verbraucherverträgen hat der Verbraucher auch bei Fernabsatzverträgen ein Widerrufsrecht (Näheres siehe § 312g, 355f. BGB und Kapitel 1.4.4.1).

Wussten Sie schon: Wenn Sie online einkaufen oder per Telefon bestellen (Fernabsatz) oder außerhalb von Geschäftsräumen einen Vertrag unterschreiben (Haustürgeschäft) können Sie sich grundsätzlich im Nachhinein wieder vom Vertrag lösen.

- mobile-shopping**
online-shopping via W-Lan oder Mobilfunk
- online-shopping**
Einkaufen via PC oder E-Mail
- Katalogbestellung**
Bestellungen aus Katalogen und Werbezeitschriften
- Käufe außerhalb eines Ladengeschäfts des Unternehmers
- Verträge, die an der Haustür abgeschlossen werden
- Käufe auf „Kaffeefahrten“

Solche Verträge dürfen regelmäßig ohne Angabe von Gründen innerhalb von 14 Tagen widerrufen werden.

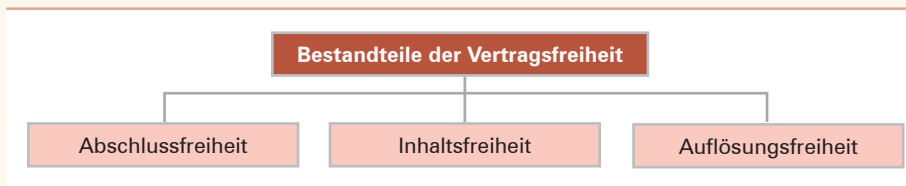
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Wissen wappnet.
Das Verbraucherportal des BMJV
www.wissen-wappnet.de

Quelle: https://www.bmjv.de/DE/Verbraucherportal/KonsumImAlltag/Widerrufsrecht/Widerrufsrecht_node.html
[19.12.2019]

Zusammenfassung

- Ein **Kaufvertrag** kommt durch mindestens zwei **inhaltlich übereinstimmende Willenserklärungen** des Antragenden und des Annehmenden zustande.
- Es ist zwischen dem **Verpflichtungsgeschäft** und dem **Erfüllungsgeschäft** zu unterscheiden.
- Der **Eigentumsvorbehalt** ist eine Möglichkeit der Kreditsicherung.
- Man unterscheidet zwischen dem **einfachen**, dem **verlängerten** und dem **erweiterten Eigentumsvorbehalt**.
- Die **Leistungszeit** legt fest, wann der Schuldner seine Verpflichtung bzw. Verpflichtungen aus einem Vertrag zu erfüllen hat. Mit dem Begriff „Leistungszeit“ kann ein bestimmter Zeitpunkt oder ein Zeitraum gemeint sein.
- Die Leistungszeit kann **gesetzlich** oder **vertraglich** bestimmt sein oder sich aus der Natur der Schuldverhältnisse ergeben.
- Ist die Leistungszeit weder bestimmt noch aus den Umständen zu entnehmen, kann der Gläubiger die vertragliche Leistung **sofort** verlangen, der Schuldner sie **sofort** bewirken.
- Der Schuldner hat seine Leistung am **Leistungsort (Erfüllungsort)** zu erbringen.
- Der Leistungsort kann **vertraglich**, durch die **Natur des Schuldverhältnisses** oder **gesetzlich** bestimmt sein.
- Ist nichts anderes vereinbart, gilt Folgendes:
 - Der Leistungsort bestimmt den **Gefahrenübergang**. Die Ware reist auf Gefahr des Käufers.
 - Ab Leistungsort trägt der **Käufer** die **Transportkosten**.

- Der gesetzliche Leistungsort zieht grundsätzlich den **Gerichtsstand** nach sich. Unter Kaufleuten bestimmen die Vereinbarungen über den Leistungsort den Gerichtsstand. Kaufleute können auch einen **besonderen Gerichtsstand** festlegen.
- Die **Liefer- und Zahlungsbedingungen** sind Kaufvertragsbestandteile, die in der Regel vom Verkäufer vorgegeben und vom Käufer beim Vertragsabschluss angenommen werden.
- Die Lieferbedingungen beziehen sich vor allem auf die **Leistungszeit, die Verpackungs- und die Transportkosten**.
- Die Zahlungsbedingungen regeln den **Zahlungszeitpunkt** bzw. **-zeitraum** und die **Abzüge** (Rabatte, Boni, Skonti).
- Die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland geht vom **Grundsatz der Vertragsfreiheit** aus.



- Die nach dem Gesetz ungültigen Rechtsgeschäfte sind **von Anfang an nichtig**. Hierzu gehören z. B. Scheingeschäfte, Scherzgeschäfte und sittenwidrige Geschäfte.
- **Anfechtbare Rechtsgeschäfte** sind bis zur erklärten Anfechtung voll rechtswirksam (z. B. Anfechtung wegen Geschäftsirrtums).
- Nach einer **rechtswirksamen Anfechtung** wird das Rechtsgeschäft **von Anfang an nichtig**.
- Eine rechtswirksame Anfechtung aufgrund eines **Motivirrtums** ist grundsätzlich **nicht möglich**.
- **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)** haben den Zweck, für die gewerblichen Anbieter wirtschaftlicher Leistungen günstige und über längere Zeit gleich bleibende Vertragsbedingungen zu schaffen.
- Um die wirtschaftlich schwächeren Verbraucher vor einer möglichen unangemessenen Benachteiligung durch die Unternehmer zu schützen, hat der Gesetzgeber die Vertragsfreiheit durch besondere Vorschriften zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen eingeschränkt (siehe z. B. §§ 305 – 310 BGB).
- Beim **Verbrauchervertrag** ist der eine Vertragspartner Unternehmer (z. B. Verkäufer) und der andere Verbraucher [§ 355 BGB].
- Wichtige Verbraucherverträge sind z. B. der **Verbrauchsgüterkauf** [§§ 474 ff. BGB], der **Verbraucherdarlehensvertrag** [§§ 491 ff. BGB], die Geschäfte durch „außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträge“ (sog. **Haustürgeschäfte**) [§§ 312 b f. BGB], die **verbundenen Verträge** [§§ 358 f. BGB] und die **Fernabsatzverträge** [§§ 312 b ff. BGB].
- Bei den meisten Verbraucherverträgen hat der Verbraucher ein **Widerrufsrecht** von **14 Tagen**.

ÜBUNGSAUFGABEN

1. Beantworten Sie folgende Prüfungsaufgaben:

- 1.1 Welche Rechte und Pflichten ergeben sich aus dem Kaufvertrag?
- 1.2 Unterscheiden Sie zwischen Verpflichtungs- und Erfüllungsgeschäft!
- 1.3 Erklären Sie die Bestimmungen bezüglich des vertraglichen, natürlichen und gesetzlichen Leistungsorts und stellen Sie die Beziehungen zwischen diesen dar!
- 1.4 Zeigen Sie den Unterschied zwischen Holschulden, Bringschulden und Schickschulden! Erklären Sie, unter welchen Voraussetzungen diese vorliegen und begründen Sie, warum im Geschäftsverkehr Warenschulden meistens Schickschulden sind!
- 1.5 Erläutern Sie die Bedeutung des gesetzlichen Leistungsorts für die Feststellung des Verzugs, den Gefahrübergang, die Übernahme der Versandkosten und den Gerichtsstand!
- 1.6 Welche Abweichungen bestehen beim gesetzlichen Leistungsort zwischen den Waren- und Geldschulden?
- 1.7 Nennen Sie den Zeitpunkt, zu dem beim Versandkauf die Transportgefahr auf den Käufer übergeht und welche Transportkosten der Käufer zu tragen hat, wenn hierüber keine vertraglichen Vereinbarungen getroffen sind!
- 1.8 Unter welchen Voraussetzungen liegen a) ein Platzkauf und b) ein Handkauf vor? Begründen Sie, ob die Bestimmungen des § 269 BGB auch für den Platzkauf gelten!
- 1.9 Welche Vorteile hat der Lieferer, wenn sich der (vertragliche) Erfüllungsort und der Gerichtsstand an seinem Niederlassungsort befinden?
- 1.10 Welche Vorteile hat ein Käufer, wenn sich Erfüllungsort und Gerichtsstand an seinem Niederlassungsort befinden?

2. Entscheiden Sie in folgenden Fällen:

- 2.1 Ein Käufer bezahlt in einem Ladengeschäft an der Kasse das gekaufte Teeservice. Beim Einpacken lässt die Verkäuferin das Service fallen.
 - 2.1.1 Muss der Käufer für die Scherben den Kaufpreis zahlen und der Verkäufer ein neues Service liefern?
 - 2.1.2 Wie wäre die Rechtslage hinsichtlich der dem Käufer und Verkäufer obliegenden Vertragspflichten, wenn das verpackte Teeservice dem Käufer durch Unachtsamkeit beim Verlassen des Ladengeschäfts herunterfallen und zerbrechen würde? Ist der Kaufvertrag erfüllt? Begründen Sie Ihre Lösung!
- 2.2 Der Kunde (K) in Freiburg bestellt aufgrund eines Angebots des Lieferers (L) in Frankfurt a. M. Beide Parteien sind Kaufleute. Das Angebot enthielt u. a. auch folgende Klausel: „Erfüllungsort für beide Teile ist Frankfurt a. M.“ Der Lieferer hat die Ware per Bahn abgesandt.
 - 2.2.1 Welche Art Erfüllungsort liegt vor?
 - 2.2.2 Wann und wo hat der Lieferer erfüllt?
 - 2.2.3 Wann hat der Kunde hinsichtlich der Zahlung erfüllt?
- 2.3 Beantworten Sie für den obigen Fall (Aufgabe 2.2) folgende Fragen unter der Annahme, dass über den Erfüllungsort nichts vereinbart wurde:
 - 2.3.1 Wer trägt das Risiko des zufälligen Untergangs der Ware?
 - 2.3.2 Wer muss die Frachtkosten tragen, wenn nichts anderes vereinbart ist?
 - 2.3.3 Angenommen, L verschickt die Waren durch werkseigenen Lkw. Wer trägt das Transportrisiko?
 - 2.3.4 Wo muss K klagen, wenn er die Lieferung reklamiert und L die Beanstandung nicht anerkennt?

- 2.3.5 Wo muss L klagen, wenn er von K die Zahlung nicht erlangen kann?
- 2.3.6 Machen Sie Vorschläge, welche vom Gesetz abweichenden vertraglichen Vereinbarungen zwischen L und K bezüglich der Leistungszeit sowie der Verpackungs- und Beförderungskosten getroffen werden können!
- 2.3.7 Unterscheiden sie zwischen Bonus, Rabatt und Skonto!

3. Nennen Sie Vor- und Nachteile der Vertragsfreiheit!

- 4.** 4.1 In der Bundesrepublik Deutschland ist die Vertrags- und Gewerbefreiheit in zahlreichen Fällen eingeschränkt und in seltenen Fällen aufgehoben. Begründen Sie die Notwendigkeit solcher Einschränkungen!

4.2 Suchen Sie in Ihrer Gesetzessammlung mindestens fünf Beispiele für die Einschränkung der Vertragsfreiheit!

5. Bilden Sie vier verschiedenartige „Irrtumsfälle“, die eine Anfechtung des Irrenden zulassen!

- 6.** Begründen Sie, warum bei einem Motivirrtum grundsätzlich keine Anfechtung möglich ist, in bestimmten Fällen das BGB jedoch dem Irrenden eine Anfechtung wegen eines Motivirrtums nicht verweigert!

7. Erklären Sie die Tatbestände einer „arglistigen Täuschung“ und „widerrechtlichen Drohung“!

- 8.** Zimmermann kauft von Schulze ein Grundstück. In dem notariell beurkundeten Kaufvertrag wird ein Kaufpreis von 85 000,00 € angegeben, obgleich sich Zimmermann und Schulze darüber einig sind, dass 142 000,00 € gezahlt werden sollen. Kommt ein Kaufvertrag zustande? Lesen Sie hierzu die §§ 117 I, 311 b, 125 BGB!

- 9.** Lukas kauft aufgrund eines schriftlichen Angebots – „einmalige Gelegenheit“ – von Bergmann eine antike Kredenz.¹ Als Anzahlung überlässt er Bergmann einen Barocktisch zum Preis von 600,00 €. Bei Lieferung stellt Lukas fest, dass er von dem Möbel eine falsche Vorstellung hatte. Unter „Kredenz“ verstand er eine Vitrine. Er ficht den Kaufvertrag an und fordert den Barocktisch zurück.

- 10.** 10.1 Herr Huber möchte seinem Nachbarn, Herrn Schreiner, schriftlich einen gebrauchten Pkw für 8500,00 € zum Verkauf anbieten, vertippt sich jedoch und schreibt statt 8500,00 € nur 6500,00 €. Schreiner nimmt das Angebot an. Der Wagen wird am folgenden Tag übergeben.

Als Schreiner kurz darauf bezahlen will, klärt sich alles auf. Was kann Huber unternehmen?

- 10.2 Herr Huber bekommt seinen Pkw nicht los. Unter der Drohung, er werde ihn wegen Fahrens ohne Führerschein anzeigen, zwingt Huber seinen Freund Wolf zur Unterschrift des Vertrags. Der Wagen wird übergeben und sofort bezahlt.

Was kann Wolf, dessen Mut erst einige Zeit später erwacht, gegen Huber unternehmen?

- 11.** Prüfen Sie, ob folgende Klauseln in allgemeinen Geschäftsbedingungen gegenüber Verbrauchern rechtswirksam sind! Lesen Sie hierzu §§ 307 ff. BGB!

11.1 „Vereinbarte Liefertermine sind unverbindlich. Wir sind jedoch bemüht, die Liefertermine pünktlich einzuhalten.“

11.2 „Erfolgt die Lieferung nicht zum vereinbarten Termin, so kann uns der Käufer eine dreimonatige Nachfrist setzen mit der Erklärung, dass er nach deren fruchtlosem Ablauf vom Kaufvertrag zurücktreten werde.“

11.3 „Wir sind jederzeit berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten.“

11.4 „Kleinere fabrikationstechnisch bedingte Farbabweichungen müssen wir uns vorbehalten.“

¹ Kredenz = Anrichte, Schranktisch.

- 11.5 „Tritt der Käufer vom Kaufvertrag zurück, müssen wir eine Nutzungsgebühr in Höhe von 50 % des Barverkaufspreises verlangen.“
- 11.6 „Bis zur Auslieferung des Kaufgegenstands eintretende Preiserhöhungen gehen zulasten des Käufers.“
- 11.7 „Auch bei berechtigter Mängelrüge ist der Käufer verpflichtet, den vereinbarten Kaufpreis binnen 14 Tagen nach Erhalt der Ware zu begleichen.“
- 11.8 „Für Schäden, die bei der Montage von Einbaumöbeln durch Arbeitskräfte unseres Hauses verursacht wurden, können wir keine Haftung übernehmen.“
- 11.9 „Ersatzlieferung kann erst nach vollständigem Eingang des Rechnungsbetrags erfolgen.“
- 11.10 „Eine Kündigung des Abonnements ist mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten zum Ablauf eines Kalenderjahrs möglich.“

12. Folgende Rechtsfälle liegen vor:

- (a) Herr Klein, Schreinermeister, ersteigert bei einer öffentlichen Versteigerung der Antiquitätenhandlung Schroth e.K. am 16. März eine 5-DM-Münze von 1952 D (Münzanstalt München) für 1350,00 €. Zwei Tage später sieht er die gleiche Münze – sogar in besserer Erhaltung – im Schaufenster der Briefmarken- und Münzhandlung Fuchs e.K., die dort für nur 1230,00 € angeboten wird. Herr Klein ist der Meinung, dass er einen Verbraucherkaufvertrag abgeschlossen hat und ihm deswegen ein zweiwöchiges Widerrufsrecht zusteht.
- (b) Frau Schmely, Finanzbeamtin, kauft sich beim Kleiderhaus Müller OHG am 25. April einen schicken Pelzmantel für 2460,00 €. Eine Woche später kommen ihr Bedenken, weil der Kaufpreis doch ihre finanziellen Möglichkeiten übersteigt. Sie bringt daher den Pelzmantel am 3. Mai d. J. in das Kleiderhaus Müller OHG zurück mit dem Bemerkung, dass sie ihre auf den Kaufvertrag gerichtete Willenserklärung widerrufe.
- (c) Frau Mohr, kaufmännische Angestellte, bestellt brieflich ein Designer-Kostüm vom Versandhaus Schneller GmbH aus dessen Katalog. Die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen des Versandhauses enthalten u. a. eine Belehrung der Kunden über ihr Widerrufsrecht nach § 355 II BGB. Das Kostüm wird Frau Mohr am 15. Juni per Paket zugestellt. Frau Mohr ist enttäuscht. Das Kostüm entspricht überhaupt nicht der Vorstellung, die sie sich aufgrund der Abbildung im Katalog gemacht hatte. Sie schickt deshalb am 18. Juni das Kleid kommentarlos an das Versandhaus Schneller GmbH zurück.
- (d) Herr Reifmacher kauft am 15. August beim Autohaus Stahl GmbH in Neustadt einen fabrikneuen Pkw zum Preis von 21600,00 €, der ihm am 20. August übergeben wird. Herr Reifmacher zahlt 12000,00 € an. Den Restbetrag finanziert er durch einen Kredit der Kundenkreditbank Neustadt AG, mit der das Autohaus zusammenarbeitet. Die Kundenkreditbank überweist den Restbetrag an das Autohaus. Über seine Rechte ist Herr Reifmacher durch das Autohaus umfassend und entsprechend der gesetzlichen Vorschriften informiert. Im Falle eines fristgemäßen Widerrufs eines Verbrauchers verlangt das Autohaus Wertsersatz in Höhe von 0,60 € je gefahrenen Kilometer, mindestens aber 30,00 € je Tag.

Am 25. August erhält Herr Reifmacher ein überaus günstiges Angebot zum Kauf einer sehr schönen Eigentumswohnung. Er will deshalb auf das neue Auto verzichten, um mit dem frei werdenden Geld den Kauf der Wohnung finanzieren zu können. Er widerruft deswegen am 26. August seine auf den Autokauf gerichtete Willenserklärung (seine Annahmeerklärung).

Beurteilen Sie die Rechtslage in den vorgenannten Fällen!

13. Nehmen Sie Ihre Gesetzessammlung zu Hilfe und beschreiben Sie kurz weitere in diesem Buch nicht genannte Verbraucherverträge!
14. Nicht bei allen Verbraucherkaufverträgen hat der Verbraucher ein Widerrufsrecht. Bilden Sie ein eigenes Beispiel!

1.5 Exkurs: Weitere wichtige Vertragsarten des Wirtschaftslebens

<p>Mietvertrag [§§ 535 ff., 549 ff. BGB]</p>	<p>Abschluss zwischen Mieter und Vermieter. Der Vermieter verpflichtet sich, dem Mieter gegen Entgelt (Mietzins) die vermietete bewegliche oder unbewegliche Sache während der Mietzeit zum Gebrauch zu überlassen.</p> <p>Beispiele:</p> <p>Vermietung einer Datenverarbeitungsanlage. – Vermietung eines Einfamilienhauses.</p>
<p>Pachtvertrag [§§ 581 ff. BGB]</p>	<p>Abschluss zwischen Pächter und Verpächter. Der Verpächter verpflichtet sich, dem Pächter den Gebrauch des verpachteten Gegenstands und den Genuss der Früchte (den Ertrag) während der Pachtzeit zu gewähren. Der Pächter ist verpflichtet, dem Verpächter die vereinbarte Pacht zu zahlen. Auch Rechte können Gegenstand eines Pachtvertrags sein.</p> <p>Beispiele:</p> <p>Verpachtung eines landwirtschaftlich genutzten Ackers. – Verpachtung eines Ladengeschäfts. – Verpachtung der Nutzungsrechte aus einem Patent.</p>
<p>Leihvertrag [§§ 598 ff. BGB]</p>	<p>Abschluss zwischen Verleiher und Entleiher. Der Verleiher verpflichtet sich, dem Entleiher den Gebrauch der Sache unentgeltlich zu gestatten. Der Entleiher ist verpflichtet, die geliehene Sache nach Ablauf der bestimmten Zeit zurückzugeben.</p> <p>Beispiel:</p> <p>Die Berufsschülerin Anna Zambrano leiht ihrer Freundin ihren E-Book-Reader.</p>
<p>Darlehensvertrag [§§ 488 ff. BGB]</p>	<p>Vertragsparteien sind der Darlehensgeber und der Darlehensnehmer. Im Darlehensvertrag übernimmt der Darlehensnehmer die Verpflichtung, den ihm vom Darlehensgeber überlassenen Geldbetrag bei Fälligkeit zurückzuerstatten. Die meisten Darlehensverträge sind entgeltlich; der Darlehensnehmer muss z. B. dem Darlehensgeber noch Zinsen bezahlen.</p> <p>Die vereinbarten Zinsen sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, nach Ablauf eines Jahres und, wenn das Darlehen vor dem Ablauf eines Jahres zurückzuerstatten ist, bei der Darlehenstilgung zu entrichten.</p>

<p>Sachdarlehensvertrag [§§ 607 ff. BGB]</p>	<p>Hier verpflichtet sich der Darlehensgeber, dem Darlehensnehmer eine vereinbarte vertretbare Sache zu überlassen. Der Darlehensnehmer ist zur Zahlung eines Darlehensentgelts und bei Fälligkeit zur Rückerstattung von Sachen gleicher Art, Güte und Menge verpflichtet. Vertretbare Sachen sind solche, die im Rechtsverkehr nach Zahl, Maß oder Gewicht bestimmt zu werden pflegen [§ 91 BGB].</p> <p>Beispiele:</p> <p>Effekten (z.B. Aktien, Staatsanleihen), Edelmetalle (z.B. Gold, Silber), Kupfer, standardisierte Produkte, sodass sie börsenmäßig gehandelt werden können (z.B. Baumwolle, Getreide), Mehl eines bestimmten Typs (z.B. Weizenmehl Type 405), Superbenzin bleifrei, Serienmaschinen, Kunstdrucke.</p>
<p>Werkvertrag¹ [§§ 631 ff. BGB]</p>	<p>Die Vertragsparteien heißen Unternehmer und Besteller. Der Unternehmer verpflichtet sich zur Herstellung des versprochenen (vereinbarten) Werks und der Besteller zur Entrichtung der vereinbarten Vergütung.</p> <p>Beispiel:</p> <p>Der Schneidermeister Heck fertigt für Herrn Glaser einen Maßanzug aus dem von Herrn Glaser gelieferten (mitgebrachten) Stoff.</p>
<p>Werklieferungsvertrag [§ 651 BGB]</p>	<p>Auf Verträge über die Lieferung noch herzustellender (oder zu erzeugender) beweglicher Sachen (z.B. Herstellung eines Möbelstücks aus dem vom Besteller oder Schreiner gelieferten Holz) finden die Vorschriften über den Kauf Anwendung [§ 651 I, S. 1 BGB]. Auch bei diesem Vertrag schuldet der Unternehmer den versprochenen Arbeiterfolg.²</p>
<p>Dienstvertrag³ [§§ 611 ff. BGB]</p>	<p>Hier verpflichtet sich ein Vertragspartner zur Leistung der versprochenen Dienste, der andere Vertragspartner zur Zahlung der vereinbarten Vergütung, wobei Dienste jeder Art geschuldet sein können (z.B. Rechtsanwaltsvertrag, Arztvertrag).</p> <p>Ein Spezialfall des Dienstvertrags ist der Arbeitsvertrag. Er liegt vor, wenn Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen mit Weisungsbefugnissen und Fürsorgepflichten ihres Dienstherrn (Arbeitgebers) in ein Unternehmen eingeordnet sind. Für den Arbeitsvertrag gelten vorrangig die Vorschriften des HGB, der GewO, des Arbeitsschutzrechts (z.B. ArbZG, JArbSchG, MuSchG, ArbSchG, GSG), des Betriebsverfassungs- und Tarifvertragsrechts sowie des Sozialrechts (z.B. SGB).</p>
<p>Reisevertrag [§§ 651 aff. BGB]</p>	<p>Vertragsparteien sind der Reiseveranstalter und der Reisende. Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, dem Reisenden eine Gesamtheit von Reiseleistungen (Reise) zu erbringen. Der Reisende ist verpflichtet, dem Reiseveranstalter den vereinbarten Reisepreis zu zahlen.</p>

1 Während beim Werk- und Werklieferungsvertrag vom Unternehmer stets der versprochene Erfolg der Arbeit (z. B. eine ordnungsgemäße/fachmännische Reparatur einer undichten Wasserleitung) geschuldet wird, wird bei einem Dienstvertrag vom Arbeitnehmer nur die Leistung von Arbeit (Diensten) als solche (kein Erfolg) geschuldet.

2 Der § 651 BGB unterscheidet nicht nach der Herkunft des Materials und nach der Art der herzustellenden beweglichen Sache (nicht vertretbare oder vertretbare Sachen). Der Begriff „Werklieferungsvertrag“ ist deshalb ein überholter (übernommener) Begriff.

3 Siehe auch Kapitel 2.3.2.

Versicherungs- vertrag [§§ 1 ff. VVG]	<p>Er kommt durch den Antrag des Versicherungsnehmers und die Annahme des Versicherungsunternehmens (des Versicherers) zustande. Die Annahme erfolgt dadurch, dass der Versicherer dem Versicherungsnehmer ein Bestätigungsschreiben schickt oder den Versicherungsschein (die Police) aushändigt.</p>
Zahlungsdienste- vertrag [§ 675f BGB]	<p>Durch einen Zahlungsdienstevertrag wird der Zahlungsdienstleister (i. d. R. ein Kreditinstitut) verpflichtet, für den Zahlungsdienstnutzer (den Zahler bzw. Zahlungsempfänger) einzelne und aufeinanderfolgende Zahlungsvorgänge auszuführen sowie gegebenenfalls für den Zahlungsdienstnutzer ein auf dessen Namen oder die Namen mehrerer Zahlungsdienstnutzer laufendes Zahlungskonto zu führen. Der Zahlungsdienstnutzer ist verpflichtet, dem Zahlungsdienstleister das für die Erbringung eines Zahlungsdienstes vereinbarte Entgelt zu entrichten.</p> <p>Der Zahlungsvorgang ist jede Bereitstellung, Übermittlung oder Abhebung eines Geldbetrags, unabhängig von der zugrunde liegenden Rechtsbeziehung zwischen Zahler und Zahlungsempfänger. Zahlungsauftrag ist jeder Auftrag, den ein Zahler seinem Zahlungsdienstleister zur Ausführung eines Zahlungsvorgangs entweder unmittelbar (z. B. durch einen Überweisungsauftrag) oder mittelbar über den Zahlungsempfänger (z. B. mittels Einziehungsauftrag) erteilt.</p>

ÜBUNGSAUFGABEN

1. Wie nennt man die Vertragsparteien des Werk- und Werklieferungsvertrags? Worin unterscheiden sich beide Vertragsarten?
2. Bei welchen Verträgen werden Sachen gegen Entgelt nur zum Gebrauch und zum Gebrauch mit Fruchtziehung überlassen?
3. Worin liegt der wesentliche Unterschied zwischen einem Werk- und Dienstvertrag?
4. Leih- und Darlehensverträge werden gelegentlich verwechselt. Begründen Sie, warum es sich bei beiden Verträgen um zwei verschiedene Vertragsarten handelt!
5. Entscheiden Sie in den Fällen 5.1 bis 5.6, um welche Vertragsarten es sich handelt!
 - 5.1 Der Einzelhändler Brand bringt seinen Geschäftswagen in die Werkstatt, um einen neuen Motor einbauen zu lassen.
 - 5.2 Für die Zeit der Reparatur des eigenen Wagens besorgt sich Brand einen Wagen der Firma Autoverleih Evis GmbH. Bei der Rückgabe des Wagens zahlt Brand 216,00 €.
 - 5.3 Dem Nachbarn ist das Benzin ausgegangen. Er bittet Herrn Brand: „Kann ich bis morgen aus Ihrem Reservekanister 10 Liter Benzin haben?“ Er bekommt das Benzin und füllt am nächsten Tag den Kanister wieder auf.
 - 5.4 Brand übernimmt in einem Vorort die Räume und die gesamte Ladeneinrichtung eines bereits bestehenden Geschäfts. Der bisherige Geschäftsinhaber bekommt monatlich 2600,00 € für die Überlassung.
 - 5.5 Brand stellt Herrn Müller als neuen Mitarbeiter ein, da er die zunehmende Arbeit nicht mehr alleine bewältigen kann.
 - 5.6 Brand nimmt ein Sonderangebot der Schoko AG an und bestellt 600 Tafeln Schokolade.